



Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe

Abitur 2028



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport

Inhalt

Vorwort	3
----------------	----------

1. Die gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen	4
--	----------

1.1 Die Einführungsphase	5
---------------------------------	----------

1.1.1 Allgemeine Hinweise	5
---------------------------	---

1.1.2 Informationen	5
---------------------	---

1.2 Die Kurswahlen	6
---------------------------	----------

1.2.1 Pflicht-/Wahlbereich und Aufgabenfelder	6
---	---

1.2.2 Kursarten	6
-----------------	---

1.2.3 Leistungsfächer	7
-----------------------	---

1.2.4 Basisfächer	7
-------------------	---

1.2.5 Regelung zur Belegung der Fremdsprachen an der Gemeinschaftsschule	7
--	---

1.3 Die Leistungsmessung	8
---------------------------------	----------

1.3.1 Notengebung	8
-------------------	---

1.3.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	8
---	---

1.3.3 Zeugnisse	8
-----------------	---

1.4 Die Abiturprüfung	9
------------------------------	----------

1.4.1 Allgemeine Hinweise	9
---------------------------	---

1.4.2 Die schriftlichen Prüfungen	9
-----------------------------------	---

1.4.3 Die mündlichen Prüfungen	9
--------------------------------	---

1.4.4 Wahl der Prüfungsfächer	9
-------------------------------	---

1.5 Gesamtqualifikation	12
--------------------------------	-----------

1.5.1 Übersicht	12
-----------------	----

1.5.2 Block I	12
---------------	----

1.5.3 Block II	13
----------------	----

1.5.4 Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl	13
---	----

1.5.5 Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei mündlicher Prüfung im schriftlich geprüften Fach	14
---	----

1.6 Zeitlicher Überblick	15
---------------------------------	-----------

1.7 Besonderheiten	16
---------------------------	-----------

1.7.1 Besondere Lernleistung	16
------------------------------	----

1.7.3 Religionslehre und Ethik	16
--------------------------------	----

1.7.4 Latinum, Großes Latinum, Graecum und Hebraicum	17
--	----

1.8 Wahlbeispiele	19
--------------------------	-----------

1.9 Gesamtqualifikation und Wiederholung	20
---	-----------

1.9.1 Gesamtqualifikation	20
---------------------------	----

1.9.2 Wiederholung	20
--------------------	----

2. Die gymnasiale Oberstufe an Beruflichen Gymnasien	21
---	-----------

Übergang in das 3-jährige Berufliche Gymnasium	22
---	-----------

2.1 Eingangsklasse	23
---------------------------	-----------

2.2 Jahrgangsstufen 1 und 2	25
------------------------------------	-----------

2.2.1 Berufsbezogene Schwerpunktfächer – Kernkompetenzfächer	26
--	----

2.2.2 Unterrichtsangebot (Kursangebot)	27
--	----

2.2.3 Pflichtbelegung	29
-----------------------	----

2.2.4 Weitere Regelungen zur Kursbelegung und zur Kurswahl	29
--	----

2.2.5 Besondere Lernleistung	29
------------------------------	----

2.3 Die Abiturprüfung	31
------------------------------	-----------

2.3.1 Die schriftliche Prüfung	31
--------------------------------	----

2.3.2 Die mündliche Prüfung	31
-----------------------------	----

2.3.3 Weitere Regelungen zur Abiturprüfung	32
--	----

2.4 Leistungsbewertung	40
-------------------------------	-----------

2.4.1 Punktesystem und Noten	40
------------------------------	----

2.4.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	40
---	----

2.4.3 Niveaubestätigung nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)	40
---	----

2.5 Gesamtqualifikation	40
--------------------------------	-----------

2.5.1 Block I – Leistungen aus den Kursen	40
---	----

2.5.2 Block II – Leistungen aus der Abiturprüfung	42
---	----

2.5.3 Schema für die Gesamtqualifikation im Abitur	43
--	----

2.6 Zeitlicher Überblick	44
---------------------------------	-----------

2.7 Nichtbestehen und Wiederholung	44
---	-----------

3. Sonstiges	45
---------------------	-----------

3.1 Fachhochschulreife	45
------------------------	----

3.2 Auslandsaufenthalte	46
-------------------------	----

Wichtige Begriffe:	
Allgemein bildende Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Sek II	48

Wichtige Begriffe: Berufliche Gymnasien	49
--	-----------

Kurswahlbogen (Muster)	50
-------------------------------	-----------

Kurswahlprotokoll (Muster)	51
-----------------------------------	-----------

Zeugnis (Muster, allgemein bildendes Gymnasium)	52
--	-----------

Zeugnis (Muster, Berufliches Gymnasium)	53
--	-----------

Impressum	54
------------------	-----------

Vorwort



Liebe Schülerinnen und Schüler, mit dem Übergang in die gymnasiale Oberstufe sind Sie auf Ihrem Weg zur allgemeinen Hochschulreife in die entscheidende Phase eingetreten. Als angehende Abiturientinnen und Abiturienten bereiten Sie sich nun auf die akademischen Anforderungen eines Studiums an einer Hochschule oder auf eine anspruchsvolle Berufsausbildung vor.

Der Erwerb sowohl breiter als auch vertiefter Allgemeinbildung mit dem Ziel der allgemeinen Studier- und Ausbildungsfähigkeit, individuelle Profilbildung und die Motivation für selbstständiges Denken – das alles bedeutet „gymnasiale Oberstufe“. Sie werden dazu auf hohem Niveau in Sprachen, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften sowie auch im musisch-ästhetischen Bereich ausgebildet. Dabei lernen Sie vermehrt eigenverantwortlich, Sie arbeiten projektorientiert, urteilen interdisziplinär und können zugleich eigene, Ihren Begabungen entsprechende Schwerpunkte setzen. Stärker als in den vergangenen Schuljahren liegt die Verantwortung für Ihren Bildungserfolg nun bei Ihnen. Die beiden kommenden Jahre werden Sie herausfordern und Ihnen außerordentliche Leistungen und vollen Einsatz abverlangen. Dabei setzen Sie das Wissen und die Kompetenzen, die Sie in Ihrer

bisherigen Schullaufbahn erworben haben, ein und bilden diese weiter aus.

Die Kursstufe gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich, den Sie individuell gestalten können. Im Unterschied zur Unter- und Mittelstufe haben Sie die Möglichkeit, Ihren eigenen Neigungen und Interessen mit größerer Freiheit nachzugehen und Schwerpunkte zu setzen, bei denen Sie besondere Leistungen erbringen.

Den Abschluss Ihrer Schullaufbahn bildet die Abiturprüfung, auf die Ihre Lehrerinnen und Lehrer Sie gut vorbereiten werden. Der vorliegende Leitfaden gibt Ihnen detaillierte Informationen und Hinweise für eine erfolgreiche Gestaltung der Kursstufe und zur Abiturprüfung.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche und bereichernde Zeit in der gymnasialen Oberstufe und viel Erfolg für das Abitur.

Ihre

A handwritten signature in blue ink that reads "Th. Schopper". The signature is fluid and cursive.

**Theresa Schopper,
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport**

1. Die gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Der vorliegende Leitfaden soll Sie auf Ihrem Weg durch die gymnasiale Oberstufe begleiten und als Grundlage für das Gespräch mit der Oberstufenberaterin oder dem Oberstufenberater dienen. Dem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO)“ zu Grunde. Dieser Leitfaden versteht sich als eine Informationsschrift. Rechtlich verbindlich ist allein der amtliche Wortlaut der im Gesetzblatt verkündeten Rechtsverordnung, der eingesehen werden kann unter:

www.km-bw.de/gesetze-und-verordnungen → Verordnungen



1.1 Die Einführungsphase

1.1.1 Allgemeine Hinweise

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Klasse 10 am Gymnasium beziehungsweise Klasse 11 an der Gemeinschaftsschule) und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase wird auch als Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe oder Jahrgangsstufen 1 und 2) bezeichnet und umfasst die Schul-/Kurshalbjahre 1 bis 4. Während der Einführungsphase finden Informationsveranstaltungen an der Schule statt, in denen Sie detaillierte Auskünfte über die Kursstufe und Ihre Wahlmöglichkeiten erhalten. Gegen Ende der Einführungsphase finden die Kurswahlen statt. Bei diesen Wahlen legen Sie fest, welche Kurse Sie in der Qualifikationsphase besuchen möchten. Für den Übergang von der Einführungsphase in die Kursstufe ist eine Versetzung erforderlich. Die in der Einführungsphase abgeschlossenen Fächer werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit den jeweils erreichten Noten aufgeführt, jedoch nicht in die Gesamtqualifikation einberechnet.

1.1.2 Informationen

Berufliche Orientierung

Im Hinblick auf ein beabsichtigtes Studium oder eine Ausbildung empfehlen wir Ihnen, sich vor der Kurswahl umfassend **sowohl über die Anforderungen der gewünschten Studienfächer bzw. des gewünschten Ausbildungsberufes zu informieren als auch eigene Interessen und Neigungen zu reflektieren.** Zur Klärung der eigenen Interessen und Neigungen dienen das Entscheidungstraining www.bw-best.de oder der Orientierungstest www.was-studiere-ich.de. Informationen zu allen Fragen des Studierens – von den Hochschularten und Studiengängen über die Studienplatzvergabe und -zulassung bis zum Thema Finanzierung – finden sich auf www.studieren-in-bw.de oder in der Broschüre „Studieren in Baden-Württemberg“.

Individuelle Informations- und Beratungsgespräche bieten die Studienberatungen der Hochschulen und die Agentur für Arbeit an. Bitte nutzen Sie das Beratungs- und Unterstützungsangebot Ihrer Schule.

Präsenzpflcht

Auszug aus § 1 der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 (GBl. Seite 176; K. u. U. Seite 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. Seite 280, 294):

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. [...]

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. [...] Auszug aus § 11 AGVO:

(1) [...] Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen. [...]

1.2 Die Kurswahlen

Die Kurswahlen finden während der Einführungsphase statt. Bei den Kurswahlen legen Sie die Kurse für alle vier Halbjahre der Kursstufe fest. Verantwortlich für die Einrichtung von Kursen ist allein die Schulleitung, die ausgehend von den vorhandenen Lehrerwochenstunden das Kursangebot zusammenstellt. Mit der Wahl eines Kurses besteht noch kein Anspruch darauf, dass dieser Kurs tatsächlich zustande kommt.

Die Wahl eines Kurses bezieht sich nur auf das Fach und die Kursart, jedoch nicht auf die Lehrkraft, die dieses Fach unterrichtet.

Nach Abschluss der Wahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn der Jahrgangsstufen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Ihren Antrag hin möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

1.2.1 Pflicht-/Wahlbereich und Aufgabenfelder

Das Fächerangebot gliedert sich in der Kursstufe in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Hierbei sind auch innerhalb des Pflichtbereichs bestimmte Wahlmöglichkeiten gegeben.

Die einzelnen Fächer aus Pflicht- und Wahlbereich werden drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisch; gesellschaftswissenschaftlich; mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) zugeordnet.

1.2.2 Kursarten

Die angebotenen Kurse in der Qualifikationsphase umfassen zwei, drei, vier oder fünf Unterrichtsstunden pro Woche. **Die Kurse der besonderen Lernleistung** „Seminarkurs“ (siehe Ziffer 7.1.1) werden in der Regel dreistündig angeboten.

Aufgabenfeld	Pflichtbereich	Wahlbereich
Aufgabenfeld I sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch spätestens in Klasse 8 begonnene Fremdsprache: Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Chinesisch Musik, Bildende Kunst	spätestens in der Einführungsphase als Arbeitsgemeinschaft begonnene Fremdsprache: Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Hebräisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Chinesisch, Japanisch, Türkisch Vertiefungskurs Sprache, Literatur, Literatur und Theater
Aufgabenfeld II gesellschafts- wissenschaftlich	Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Religionslehre/Ethik	Philosophie, Psychologie
Aufgabenfeld III mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch	Mathematik Biologie, Chemie, Physik Naturwissenschaft und Technik (NwT) * Informatik **	Vertiefungskurs Mathematik, Darstellende Geometrie, Digitale mathematische Werkzeuge, Astronomie, Informatik, Geologie
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld	Sport	

* als Leistungsfach ausschließlich im Rahmen eines Schulversuchs

** Angebot im Rahmen eines Schulversuchs

1.2.3 Leistungsfächer

Leistungsfächer werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet, d. h. über die allgemeine Orientierung im Bereich des Faches und der Sicherung einer breiten Grundbildung hinaus ist die Vermittlung erweiterter und exemplarisch vertiefter Kenntnisse und Kompetenzen Kennzeichen des Leistungsfachs. In den vier Halbjahren der Kursstufe müssen **im Umfang von je fünf Wochenstunden drei Leistungsfächer aus dem Pflichtbereich** belegt werden.

Bei der Wahl der Kurse in den Leistungsfächern ist Folgendes zu beachten:

1. Zwei der drei Leistungsfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache (spätestens ab Klasse 8 begonnen) oder eine Naturwissenschaft.
2. In der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung müssen insgesamt alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein. Zudem müssen Deutsch und Mathematik Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung sein.

Aus den beiden genannten Bedingungen ergibt sich für den Fall, dass weder Deutsch noch Mathematik als Leistungsfach gewählt wird, dass das weitere Leistungsfach ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sein muss.

1.2.4 Basisfächer

Basisfächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet, d. h. sie sind auf eine allgemeine Orientierung im Bereich des Faches und die Sicherung einer breiten Grundbildung ausgerichtet. Im Rahmen des Kursangebots der Schule wählen Sie neben den zwölf fünfstündigen Kursen in den Leistungsfächern mindestens 30 Kurse in weiteren Fächern, wobei der Seminarkurs im Umfang von 2 Kursen berücksichtigt werden kann.

Insgesamt müssen Sie folgende Fächer durchgängig über vier Halbjahre hinweg belegen, soweit nicht bereits als Leistungsfach belegt:

Deutsch

Mathematik

eine Fremdsprache

(spätestens ab Klasse 8 begonnen)

eine Naturwissenschaft

(**Biologie** oder **Chemie** oder **Physik**)

eine weitere **Fremdsprache**

(spätestens ab Klasse 8 begonnen)

oder eine weitere **Naturwissenschaft**

(**Biologie** oder **Chemie** oder **Physik**)

oder **NwT** (spätestens ab Klasse 8 begonnen)

Geschichte

Geographie und **Gemeinschaftskunde**

jeweils zwei Kurse im Pflichtbereich

Religionslehre oder **Ethik**

Bildende Kunst oder **Musik**

Sport

Die Basisfächer in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften sowie in NwT sind dreistündig, alle anderen Basisfächer dagegen zweistündig.

Ist das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so ist im Basisfach Gemeinschaftskunde und im Basisfach Geographie von den belegpflichtigen Kursen jeweils nur der erste unterrichtete Kurs zu belegen.

Wer vom Fach Sport befreit ist, hat stattdessen zusätzliche Kurse in entsprechender Anzahl in anderen Basisfächern (aus Pflicht- oder Wahlbereich) zu besuchen.

Über die Pflichtbelegung hinaus sind gegebenenfalls weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich, abhängig vom Angebot der Schule, zu belegen. Insgesamt werden pro Halbjahr durchschnittlich mindestens 32 Wochenstunden besucht. Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen.

1.2.5 Regelung zur Belegung der Fremdsprachen an der Gemeinschaftsschule

Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 11 entweder Französisch oder Spanisch als neu beginnende zweite Fremdsprache belegt haben, müssen diese Fremdsprache in allen vier Kurshalbjahren im Umfang von jeweils vier Wochenstunden fortführen.

1.3 Die Leistungsmessung

1.3.1 Notengebung

In der Kursstufe sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den herkömmlichen Noten und mit den ihnen zugeordneten Punkten bewertet.

Bei der Leistungsbewertung werden die Punkte nach folgender Tabelle einer Note zugeordnet:

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

| U N T E R P U N K T E T

Ein Kurs, in dem weniger als fünf Punkte erreicht werden, gilt als „unterpunktet“.

1.3.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise

In den Leistungsfächern müssen Sie in den ersten drei Schul-/Kurshalbjahren jeweils mindestens je zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens je eine Klausur schreiben. Im Leistungsfach Sport sind in den ersten beiden Halbjahren zusammen mindestens drei Klausuren (darunter pro Halbjahr mindestens eine Klausur) und im dritten und vierten Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

In den Basisfächern (außer im Fach Sport) ist in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur pro Fach zu schreiben.

Zusätzlich zu den Klausuren sind gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) vorgesehen: schriftliche Hausarbeiten, Projekte (darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich), Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitige Präsentationen. Diese Leistungen sind in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr.

Eine zusätzliche GFS können Sie freiwillig in einem weiteren Fach erbringen. Die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

Außerdem können besondere Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester im Fach Musik und im Rahmen der Schulsportwettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ im Fach Sport (unter Maßgabe der Anforderungen der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport) bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Ihren Antrag hin berücksichtigt werden.

1.3.3 Zeugnisse

Sie erhalten für jedes Schul-/Kurshalbjahr ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Leistungen. Zudem werden Bewertungen über Verhalten und Mitarbeit in den Zeugnissen angegeben.

Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und in den Zeugnissen am Ende der beiden Jahrgangsstufen wird in den modernen Fremdsprachen das jeweils erreichte Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ausgebracht.

1.4 Die Abiturprüfung

1.4.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung findet im vierten Schul-/Kurs-halbjahr statt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Hierbei haben Sie fünf Prüfungsfächer: drei schriftliche und zwei mündliche.

Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung kann nur dann erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt das Bestehen des Abiturs noch möglich ist (vgl. Ziffer 9.1).

1.4.2 Die schriftlichen Prüfungen

Die schriftliche Abiturprüfung erfolgt in den drei Leistungsfächern.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die erreichte Punktzahl des schriftlichen Teils wird dreifach und die in der Kommunikationsprüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet.

Die Kommunikationsprüfung wird im vierten Schulhalbjahr von Ihrer Fachlehrkraft und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schülerin beziehungsweise je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

Die schriftliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil, die gleich gewichtet werden. Der fachpraktische Teil muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein.

1.4.3 Die mündlichen Prüfungen

Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden aufgrund von Vorschlägen der Fachlehrkraft im Rahmen der Bildungspläne für die Jahrgangsstufen

gestellt. Die Aufgaben des ersten Teils werden Ihnen schriftlich vorgelegt, und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden.

1.4.4 Wahl der Prüfungsfächer

Bei der Wahl Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie darauf achten, dass Deutsch und Mathematik Prüfungsfächer sind, alle drei Aufgabenfelder (siehe Ziffer 2.1) abgedeckt werden und nicht mehr als 40 Kurse anrechnungspflichtig werden.

Die schriftliche Prüfung legen Sie in Ihren Leistungsfächern ab.

Die Fächer für die mündlichen Prüfungen wählen Sie aus den Basisfächern des Pflichtbereichs oder aus folgenden Fächern des Wahlbereichs:

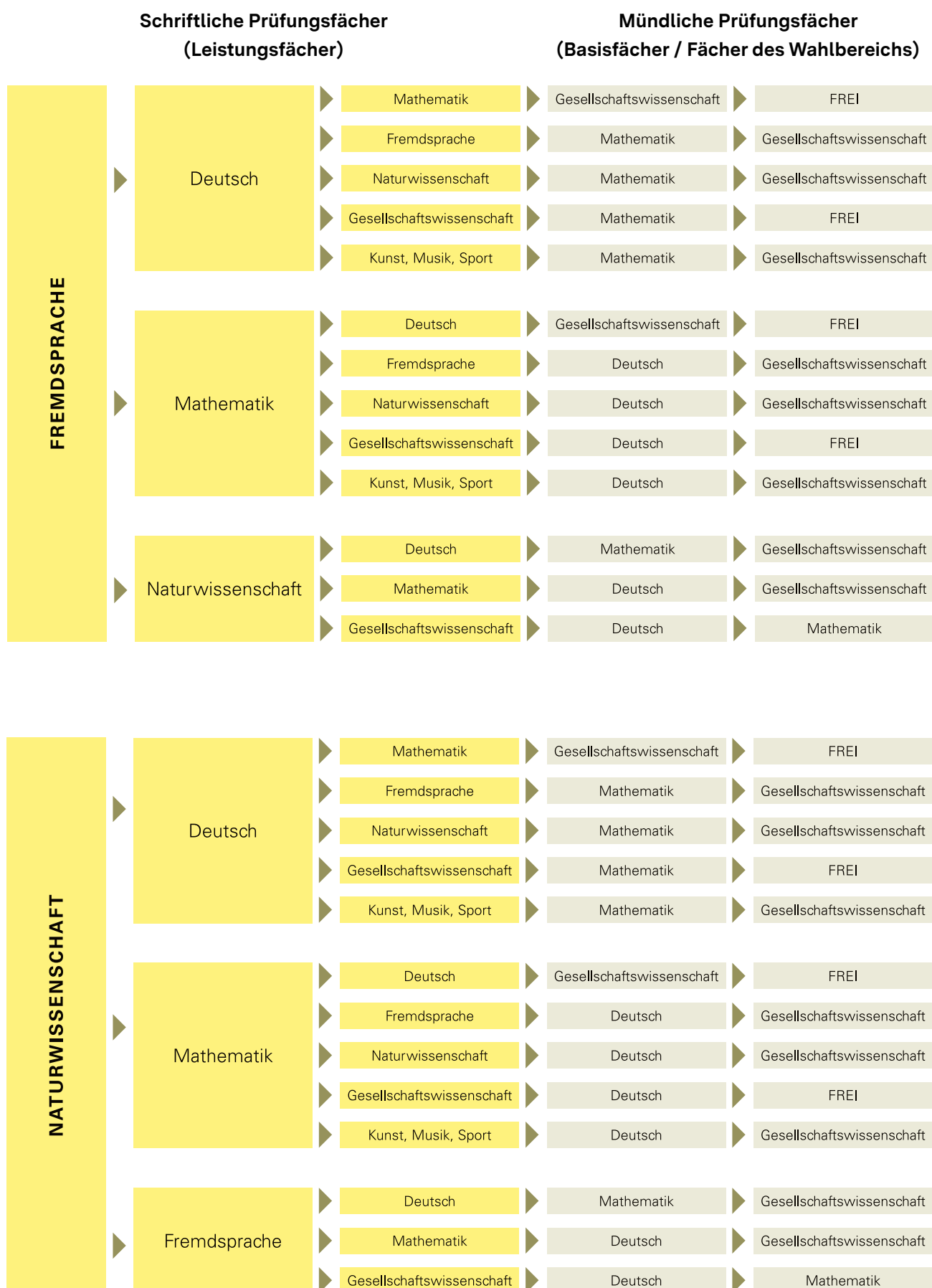
- Vertiefungskurs Mathematik,
- Vertiefungskurs Sprache,
- Informatik (nur möglich, wenn entsprechender Unterricht – Arbeitsgemeinschaft spätestens ab der Einführungsphase – besucht wurde),
- Literatur und Theater,
- die spät beginnende Fremdsprache (nur möglich, wenn entsprechender Unterricht ab der Einführungsphase besucht wurde).

Die Basisfächer Gemeinschaftskunde bzw. Geographie können jeweils nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie über vier Kurshalbjahre belegt wurden (zur abweichenden Regelung bei Leistungsfach Wirtschaft siehe Ziffer 7.2).

Eine der beiden mündlichen Prüfungen, nicht jedoch in den Fächern Deutsch und Mathematik, kann durch eine besondere Lernleistung (siehe Ziffer 7.1) ersetzt werden, sofern insgesamt alle drei Aufgabenfelder (siehe Ziffer 2.1) abgedeckt sind.

Wahlmöglichkeiten für die Abiturprüfung

		Schriftliche Prüfungsfächer (Leistungsfächer)	Mündliche Prüfungsfächer (Basisfächer / Fächer des Wahlbereichs)	
DEUTSCH	Mathematik	Fremdsprache	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Naturwissenschaft	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Gesellschaftswissenschaft	FREI	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Gesellschaftswissenschaft	FREI
	Fremdsprache	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Mathematik	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
	Naturwissenschaft	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Mathematik	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
MATHEMATIK	Deutsch	Fremdsprache	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Naturwissenschaft	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Gesellschaftswissenschaft	FREI	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Gesellschaftswissenschaft	FREI
	Fremdsprache	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
	Naturwissenschaft	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft



1.5 Gesamtqualifikation

1.5.1 Übersicht

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte und in der Abiturprüfung bis zu 300 Punkte erreicht werden.

BLOCK I Leistungen aus den Kursen					BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Leistungsfach	15	15	15	15	4 x 15	schriftliches Prüfungsfach
Leistungsfach	15	15	15	15	4 x 15	schriftliches Prüfungsfach
Leistungsfach	15	15	15	15	4 x 15	schriftliches Prüfungsfach
28 weitere Kurse	15	15	15	15	4 x 15	mündliches Prüfungsfach
	15	15	15	15	4 x 15	mündliches Prüfungsfach
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
GESAMTQUALIFIKATION: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)						

1.5.2 Block I

In diesem Block müssen genau 40 Kurse angerechnet werden. Zwei Leistungsfächer Ihrer Wahl werden doppelt gewichtet. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I, wobei in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet wird:

BLOCK I	BLOCK II
max. 600 Punkte	max. 300 Punkte
mind. 200 Punkte	mind. 100 Punkte

GESAMTQUALIFIKATION:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

$$EI = \frac{P \times 40}{48}$$

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Kurshalbjahren

Unter den 40 Kursen müssen sein:

1. die 12 Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden,
2. soweit nicht als Leistungsfach einzubringen,
 - die 4 Kurse in Deutsch,
 - die 4 Kurse in Mathematik,
 - mindestens* 4 Kurse in einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt,
 - mindestens* 4 Kurse in einer Naturwissenschaft,
 - die 4 Kurse in Geschichte,
 - die belegpflichtigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde,
 - 2 Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
3. die Kurse in den mündlichen Prüfungsfächern, soweit nicht bereits berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der **Gemeinschaftsschule**, die in Klasse 11 entweder Französisch oder Spanisch als zweite Fremdsprache neu begonnen haben, müssen in den Jahrgangsstufen die Ergebnisse von zwei der insgesamt vier belegten Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

Über gegebenenfalls weitere anzurechnende Kurse entscheiden Sie spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Halbjahr; dabei kann die Gesamtnote der besonderen Lernleistung in zweifacher Wertung, also mit maximal 30 Punkten, angerechnet werden und es werden hierfür zwei Kurse zu Grunde gelegt.

1.5.3 Block II

Im Block II werden die Leistungen der Abiturprüfung erfasst. Er umfasst die drei schriftlichen und die zwei mündlichen Prüfungsfächer. Die Punkte der Abiturprüfung sind wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, so ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet. (Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle Seite 14.)

1.5.4 Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl

Die Durchschnittsnote ergibt sich laut nachfolgender Tabelle aus der in den zwei Blöcken erreichten Gesamtpunktzahl:

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

* Unter den Kursen müssen sich entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften bzw. einer Naturwissenschaft und Informatik/Naturwissenschaft und Technik jeweils vier Kurse befinden.

1.5.5 Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei mündlicher Prüfung im schriftlich geprüften Fach

		Schriftliche Prüfung																	
		Noten	6	5			4			3			2			1			
				–		+	–		+	–		+	–		+	–		+	
Mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	
	5	–	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
		+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	4	–	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
		+	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	3	–	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
		+	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	2	–	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
		+	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
1	–	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	
	+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	
	–	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
	+	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59	
			15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	60	

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$PF = \frac{(2s + m)}{3}$$

PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach
(nicht gerundet)

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte wird PF mit dem Faktor 4 multipliziert, bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

1.6 Zeitlicher Überblick

In der Einführungsphase finden

- Informationsveranstaltungen der Schule statt;
- frühestens acht Wochen vor Unterrichtsende die Kurswahlen und eine vorläufige Wahl der mündlichen Fächer der Abiturprüfung statt (siehe Ziffer 4.4).



Innerhalb der ersten sechs Wochen des ersten Halbjahres legen Sie

- die drei verpflichtenden GFS fest.

Spätestens bis zu den Herbstferien des dritten Halbjahres legen Sie

- verbindlich fest, ob Sie die Kommunikationsprüfung als Einzel- oder Tandemprüfung ablegen wollen.

Im vierten Halbjahr legen Sie

- spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Halbjahr Ihre mündlichen Prüfungsfächer und gegebenenfalls eine vierte GFS fest.

Am Tag der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres

- erfahren Sie Ihre Ergebnisse in der schriftlichen Abiturprüfung;
- erfahren Sie, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen mündlichen Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für Sie festgelegt hat.

Spätestens einen Schultag nach der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres beziehungsweise der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung entscheiden Sie

- welche beiden Leistungsfächer Sie doppelt gewichten wollen;
- über die anzurechnenden Kurse im Block I der Gesamtqualifikation;
- ob Sie ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen;
- über freiwillige mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern.

1.7 Besonderheiten

1.7.1 Besondere Lernleistung

Die besondere Lernleistung kann ein Seminarkurs (siehe Ziffer 7.1.1) oder eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb, einem Schülerstudium, einem Praktikum oder einem gesellschaftlichen Engagement in Gremien, z. B. in einem Jugendgemeinderat oder im Landeschülerbeirat, sein (siehe Ziffer 7.1.2). Die Schule ordnet Ihre besondere Lernleistung einem der drei Aufgabenfelder zu. Je nach Fächerwahl haben Sie die Möglichkeit, die besondere Lernleistung entweder in zweifacher Wertung in Block I oder – sofern dann alle Aufgabenfelder abgedeckt sind – in vierfacher Wertung in Block II einzubringen.

Jede besondere Lernleistung umfasst eine schriftliche Dokumentation und ein Kolloquium. Ihre schriftliche Dokumentation soll eine projektbezogene, wissenschaftspropädeutische Arbeit sein. Im Kolloquium stellen Sie die Ergebnisse Ihrer besonderen Lernleistung dar, erläutern sie und beantworten Fragen zu ihr. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

1.7.1.1 Seminarkurs als besondere Lernleistung

Bewertung der Leistungen im Seminarkurs

Für die Gesamtnote werden die beiden halbjährigen Kurse zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewertet.

Seminarkursthemen

Die Schulen entscheiden im Rahmen des für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung erforderlichen Niveaus über die inhaltliche Ausgestaltung der Seminarkurse selbst. Es besteht die Möglichkeit, neue fächerverbindende Themenkreise zu erproben oder für das Schulprofil relevante Projekte durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Themenfindung einbezogen werden.

1.7.1.2 Wettbewerb, Schülerstudium, Praktikum oder gesellschaftliches Engagement in Gremien anstelle des Seminarkurses

Diese Form der besonderen Lernleistung besteht aus einer eingebrachten Arbeit, einer schriftlichen Dokumentation sowie einem Kolloquium und muss

folgenden Anforderungen gerecht werden:

- oberstufen- und abiturgerechtes Niveau;
- studienvorbereitende Arbeitsweisen;
- zeitlicher Aufwand und methodische Ansätze müssen in etwa dem Seminarkurs entsprechen;
- bei Teamarbeiten: Möglichkeit der Bewertung der individuellen Schülerleistung.

Für die Gesamtnote der besonderen Lernleistung werden die eingebrachte Arbeit zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewertet. Die Bewertung aller Bestandteile erfolgt durch Fachlehrkräfte der Schule.

1.7.2 Wirtschaft als Leistungsfach

Haben Sie das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so ist im Basisfach Gemeinschaftskunde sowie im Basisfach Geographie von den belegpflichtigen Kursen jeweils nur der erste unterrichtete Kurs zu belegen. Sie können die beiden anderen Kurse freiwillig belegen, wenn es stundenplantechnisch möglich ist, und sich die Leistungen in Block I anrechnen lassen. Wenn Sie das Fach Geographie oder Gemeinschaftskunde als mündliches Prüfungsfach wählen möchten, sind neben dem belegpflichtigen Kurs die beiden weiteren (fakultativen) Kurse zu belegen. Eine etwaige mündliche Prüfung in Geographie oder Gemeinschaftskunde erstreckt sich in jedem Fall auf den Inhalt der vier Halbjahre im jeweiligen Fach (zwei belegpflichtige Halbjahre und die zwei weiteren (fakultativen) Halbjahre).

1.7.3 Religionslehre und Ethik

Religionslehre kann als Leistungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht in Religionslehre im Umfang von mindestens einem Halbjahr besucht wurde. Die gleiche Regel gilt für das Fach Ethik.

Die Wahl von Religionslehre oder Ethik als mündliches Prüfungsfach setzt voraus, dass das jeweilige Fach bereits in der Einführungsphase im Umfang von mindestens einem Halbjahr besucht wurde. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Wahl als mündliches Prüfungsfach aber dennoch möglich, wenn mit einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fachlehrkraft

des Kurses entsprechende Fachkenntnisse nachgewiesen wurden. Sie besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der Sie angehören. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

Werden Kurse im Basisfach Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können Sie im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit Sie nicht bereits in der Einführungsphase den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben.

Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

1.7.4 Latinum, Großes Latinum, Graecum und Hebraicum

Zahlreiche Studiengänge erfordern Kenntnisse in einer der Alten Sprachen bzw. ein entsprechendes Zertifikat (z. B. Latinum, Großes Latinum). Deshalb empfehlen wir Ihnen dringend, sich ggf. frühzeitig über die besonderen sprachlichen Anforderungen eines angestrebten Studienfaches zu informieren und sich möglichst schon in der Schulzeit die erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Darüber, für welche Studiengänge Kenntnisse in den Alten Sprachen bzw. ein Latinum, Großes Latinum, Graecum oder Hebraicum Voraussetzung sind, kann das zuständige Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule Auskunft geben. Die Erlangung eines Latinums, Großen Latinums, Graecums oder Hebraicums ist auch nach dem Abitur grundsätzlich möglich, allerdings in der Regel mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen wird die jeweils angegebene Qualifikation erworben:

Latinum

Latein ab Klasse 5

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 sowie im Zeugnis in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“.

Latein ab Klasse 6

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 sowie im Zeugnis der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“.

Latein als dritte Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung.

Latein als spät beginnende Fremdsprache

Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Latein im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen (im Wahlbereich) und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).

Latein als Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft in Latein im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Großes Latinum

Das Große Latinum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Latein als Leistungsfach mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.
- Latein als Basisfach im Pflichtbereich im Umfang von vier Halbjahren mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.

Graecum

Das Graecum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Pflichtunterricht in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung.
- Griechisch als Leistungsfach mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder
- eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.
- Griechisch als Basisfach im Pflichtbereich im Umfang von vier Halbjahren mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.
- Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen (im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Hebraicum

Das Hebraicum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen (im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Prüfungsnoten

Bei Prüfungen (Abiturprüfungsfach oder Ergänzungsprüfung) ist für die gewünschte Qualifikation mindestens die Note „ausreichend“ (= 5 Punkte) erforderlich.

Soweit sich die Qualifikation nicht unmittelbar aus den genannten Voraussetzungen ergibt, sind die Regierungspräsidien für die Zuerkennung der jeweiligen Qualifikation zuständig.

Die verbindlichen Regelungen zum Erwerb des Latinums, Großen Latinums, Graecums und Hebraicums können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

**www.km-bw.de/gesetze-und-verordnungen
→ Rechtsverordnungen**

1.8 Wahlbeispiele

NAME	JAN				HANNA				YUSUF				LEONIE				LEILA				HANNES*			
Leistungsfächer (5-stündig)	Deutsch				Mathematik				Deutsch				Englisch				Mathematik				Deutsch			
	Mathematik				Physik				Englisch				Chemie				Biologie				Chemie			
	Latein				Biologie				Französisch				Wirtschaft				Sport				Geschichte			
Basisfächer (3-stündig)	Griechisch				Deutsch				Mathematik				Deutsch				Deutsch				Mathematik			
	Chemie				Englisch				Biologie				Mathematik				Englisch				Englisch			
													NwT				Chemie				Biologie			
Basisfächer (2-stündig)	Geschichte				Geschichte				Geschichte				Geschichte				Geschichte							
	GK	Geo	GK		GK	Geo	GK		GK	Geo	GK		GK	Geo			GK				GK	Geo	GK	
	Religion				Ethik				Religion				Ethik				Geo				Religion			
	Bild. Kunst				Musik				Musik				Bild. Kunst				Ethik				Bild. Kunst			
	Sport				Sport				Sport				Sport				Musik				Sport			
Wahlbereich	VK Sprache				VK Mathematik				LuT												Spanisch (neu beginnend, 4-stündig)			
Besondere Lernleistung									Seminar- kurs															
Arbeits- gemeinschaften	Chor																							
Gesamtstunden- anzahl / Halbjahr	35	35	33	33	33	33	33	33	36	36	33	33	34	32	34	32	34	34	32	32	36	36	36	36
Anzahl der belegten Kurse	44				44				46				42				42				44			

* Gemeinschaftsschule: Wahlbeispiel für den Fall, dass nur eine Fremdsprache bis zum Beginn der Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe belegt wurde.

1.9 Gesamtqualifikation und Wiederholung

1.9.1 Gesamtqualifikation

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen wird Ihnen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt:

Block I

- Sie müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreichen.
- Höchstens acht Ihrer angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten bewertet sein, darunter höchstens drei Kurse in den Leistungsfächern.
- Unter den belegpflichtigen Kursen darf keiner mit 0 Punkten bewertet sein.

Block II

- In Ihren fünf Prüfungsfächern müssen Sie zusammen mindestens 100 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen.
- In drei Ihrer fünf Prüfungsfächer, darunter zwei Leistungsfächer, müssen Sie jeweils mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen.
- In jedem Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie mindestens 4 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen (sog. „Null-Punkte-Regelung“).

Die zuletzt genannte Bedingung bedeutet konkret:

- Bei 0 Notenpunkten in einer schriftlichen Prüfung müssten Sie mindestens 3 Notenpunkte in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erreichen.
- In Ihren mündlichen Prüfungsfächern müssen Sie jeweils mindestens 1 Notenpunkt erreichen.

Im Falle von 0 Notenpunkten in einer mündlichen Prüfung in einem mündlichen Prüfungsfach findet im jeweiligen Fach eine mündliche Zusatzprüfung, in der Regel eine Woche nach der ursprünglichen mündlichen Prüfung, statt. In dieser Zusatzprüfung müssen Sie mindestens 2 Notenpunkte erreichen.

Ein Ausgleich zwischen den Blöcken ist nicht möglich.

1.9.2 Wiederholung

§ 31 AGVO bestimmt hierzu:

„(1) Die Jahrgangsstufen können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.

(2) Die erste Jahrgangsstufe kann einmal wiederholen, wer nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt hat und eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb einer Woche nach Erhalt des Zeugnisses für das 2. Halbjahr der ersten Jahrgangsstufe abgibt.

(3) Wem die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, kann einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung:
 - a) das zweite und das dritte Schulhalbjahr oder
 - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weiterem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
 - c) das dritte Schulhalbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs;
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr.

(4) Wer das vierte Schulhalbjahr besucht und bei der oder dem zu erwarten ist, dass zum Ende des Schulhalbjahres die im ersten Block der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbracht werden, kann auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung nach Absatz 3 Nr. 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

(6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.“

2. Die gymnasiale Oberstufe an Beruflichen Gymnasien

Diesem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Beruflichen Gymnasien (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien – BGVO)“ zugrunde.

Der vorliegende Leitfaden ist lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die oben genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann:



www.km-bw.de/gesetze-und-verordnungen
→ **Verordnungen**

Das Berufliche Gymnasium bereitet auf das Studium an einer Hochschule und in besonderer Weise auf die Berufswelt vor. Es ist daher in verschiedene Richtungen gegliedert. Sie zeichnen sich jeweils durch einen berufsbezogenen Fächerkanon aus.

Das Berufliche Gymnasium in Baden-Württemberg umfasst folgende Profile und Richtungen:

- **Lebens- und Humanwissenschaftliches Profil (LHG) mit den Richtungen**
 - agrarwissenschaftliche Richtung (AG)
 - biotechnologische Richtung (BTG)
 - ernährungswissenschaftliche Richtung (EG)
 - sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG)
- **Technisches Profil mit der technischen Richtung (TG)**
- **Wirtschaftswissenschaftliches Profil mit der wirtschaftswissenschaftlichen Richtung (WG)**

Das Berufliche Gymnasium ist ein Gymnasium der Aufbauform. Es umfasst die gymnasiale Oberstufe mit der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen 1 und 2.

Das an einigen Schulen des Landes eingerichtete Berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform beginnt bereits in Klasse 8 und umfasst in Baden-Württemberg folgende Richtungen:

- ernährungs- sowie sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (6EG, 6SGG)
- technische Richtung (6TG)
- wirtschaftswissenschaftliche Richtung (6WG)

Am Beruflichen Gymnasium kann erworben werden:

- die **allgemeine Hochschulreife** oder
- der **schulische Teil der Fachhochschulreife** (frühestens nach der Jahrgangsstufe 1; vgl. Seite 45 f.).

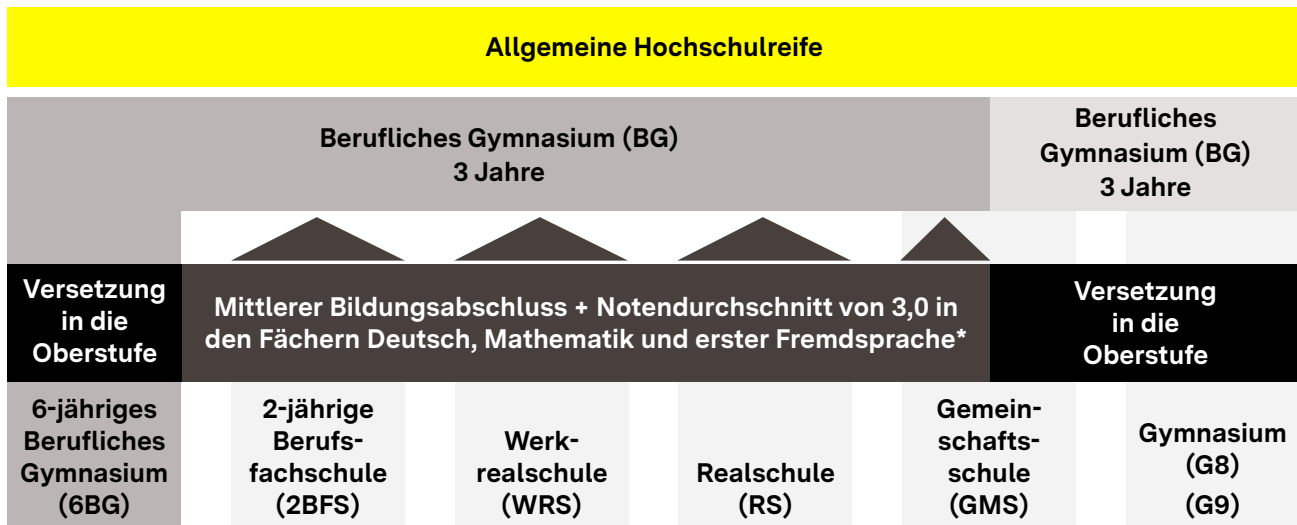
Präsenzpflcht

Auszug aus § 1 der Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1982 (K. u. U. Seite 387):

„(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Dies schließt die Teilnahme an digitalen Lehr- und Lernformen nach § 115b SchG ein, die den Präsenzunterricht ergänzen oder ersetzen.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.“

Übergang in das 3-jährige Berufliche Gymnasium



Die Beruflichen Gymnasien bieten Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Schularten** die Möglichkeit, über die dreijährige gymnasiale Oberstufe das Abitur zu erreichen. Im Unterschied zum allgemein bildenden Schulwesen legt diese Schulform einen berufsbezogenen Schwerpunkt. Die Wertigkeit des Abiturs ist jedoch dieselbe und ermöglicht ein Studium an Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in allen Fächern und Bereichen unabhängig vom gewählten beruflichen Schwerpunkt.

Wenn Sie aus der **Realschule** oder einem anderen allgemein bildenden oder einem beruflichen Bildungsgang kommen, der zu einem mittleren Bildungsabschluss führt, können Sie sich in der Regel mit dem mittleren Bildungsabschluss und einem Durchschnitt von 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache* an einem Beruflichen Gymnasium bewerben.

Wenn Sie von einem **allgemein bildenden Gymnasium** auf ein Berufliches Gymnasium wechseln möchten, gibt es – je nachdem, ob Sie aus einem acht- oder aus einem neunjährigen gymnasialen Bildungsgang kommen – zwei Möglichkeiten, sich zu bewerben:

1. Sie besuchen die Klasse 9 des allgemein bildenden Gymnasiums (G8) und wechseln nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Klasse mit dem Versetzungszeugnis in die Eingangsklasse des

Beruflichen Gymnasiums. Der mittlere Bildungsabschluss wird Ihnen in diesem Fall mit der Versetzung in die erste Jahrgangsstufe zuerkannt.

2. Sie besuchen am allgemein bildenden Gymnasium (G8, G9) die Klasse 10 und erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 den mittleren Bildungsabschluss. Nach der Klasse 10 wechseln Sie in die Eingangsklasse des Beruflichen Gymnasiums.

Bei einem Wechsel von einer **Gemeinschaftsschule** auf ein Berufliches Gymnasium sind die Zugangsmöglichkeiten abhängig von der Niveaustufe, auf der Sie im Abschlussjahr der Sekundarstufe I (Klasse 10) Ihre Leistungen erbracht haben. Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten, sich an einem Beruflichen Gymnasium zu bewerben:

1. Wenn Sie Ihre Leistungen auf dem mittleren, zum Realschulabschluss führenden Niveau (M-Niveau) erbracht haben, können Sie sich mit dem Realschulabschluss und einem Durchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache* an einem Beruflichen Gymnasium bewerben.

2. Wenn Sie Ihre Leistungen auf dem erweiterten, gymnasialen Niveau (E-Niveau) erbracht haben, können Sie sich mit Versetzung in die Oberstufe an einem Beruflichen Gymnasium für die Aufnahme in ein Berufliches Gymnasium bewerben.

* jeweils mindestens die Note 4

** vgl. BGVO § 3 (Aufnahme in ein Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform)

2.1 Eingangsklasse



In der Eingangsklasse gelten die Stundentafel und der Stundenplan für alle Schülerinnen und Schüler eines Schwerpunkts in gleicher Weise. Die Noten werden in den herkömmlichen Notenstufen eins bis sechs erteilt.

Der Eingangsklasse an den Beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform kommt eine erweiterte Aufgabe zu. Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums haben zuvor verschiedene Schularten besucht. Daher muss in der Eingangsklasse zunächst der Wissensstand angeglichen werden („Gelenkfunktion“). Darüber hinaus bereitet die Eingangsklasse auf die Jahrgangsstufen 1 und 2 vor. In besonderen Informationsveranstaltungen werden Sie mit dem Aufbau, den Anforderungen und den Bildungsplänen der Jahrgangsstufen vertraut gemacht. Ihnen werden die Wahlmöglichkeiten und die zu beachtenden Bedingungen eingehend erläutert, vor allem werden Sie in die Arbeitsweise in den Kursen eingeführt.

Spätestens zu Beginn der Eingangsklasse erfahren Sie die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Diese sind unterschiedlich, je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie in einer **zweiten Fremdsprache** mitbringen (siehe Seite 24).

Neben Klassenarbeiten müssen Sie in der Eingangsklasse in einem Fach Ihrer Wahl eine gleichwertige Feststellung einer Leistung (GFS) erbringen. Diese bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen.

Wurde eine Leistung ganz oder teilweise außerhalb des Unterrichts erbracht, schließt sich hieran eine Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler sowie ein Reflexionsgespräch mit der Lehrkraft an, die wesentliche Grundlage für die Bewertung der GFS sind.

Für alle die Oberstufe betreffenden Fragen stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater beziehungsweise die Schul- und Abteilungsleitung zur Verfügung.

Weitere Informationen rund um das Berufliche Gymnasium erhalten Sie auch in elf **Erklärvideos** auf der Seite des Kultusministeriums.



Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 1 ist das Versetzungszeugnis am Ende der Eingangsklasse erforderlich.

Die mit der Eingangsklasse abgeschlossenen Fächer sowie die im Versetzungszeugnis in diesen Fächern erreichten Noten werden im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife aufgeführt (ohne Anrechnung auf die Gesamtqualifikation).

Eine Besonderheit am Beruflichen Gymnasium ist das neue Wahlpflichtfach „**Naturwissenschaftliches Experimentieren (NExt)**“, das derzeit als Schulversuch an vielen Schulen



eingerrichtet ist. In diesem Fach setzen die Schülerinnen und Schüler eigene Forschungsideen in konkrete Projekte um und sammeln dadurch Erfahrungen mit selbstständigem und eigenverantwortlichem naturwissenschaftlichem Arbeiten. Abhängig vom Kursangebot der Schule können Projekte aus der Eingangsklasse in der Jahrgangsstufe 1 als besondere Lernleistung im Rahmen eines NExt-Seminarkurses oder des Wettbewerbs „Jugend forscht“ fortgeführt und vertieft werden.

Informationen zum Unterrichtsbesuch in einer zweiten Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife aus dem Angebot der Schule*

Schüler/Schülerin		Unterrichtsbesuch in der zweiten Fremdsprache ** (in der Eingangsklasse versetzungsrelevant, sofern sie als Wahlpflichtfach gewählt wurde) Niveau F: fortgeführte Fremdsprache Niveau N: neu beginnende Fremdsprache
Herkunft	Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache	
Realschule oder Gemeinschaftsschule	Wahlpflichtfach Französisch (Englisch) mit Unterricht in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren. Mit der zweiten Pflichtfremdsprache sind die Voraussetzungen für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Russisch, Spanisch ***).
	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau N (bei Englisch als Pflichtfremdsprache) wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ***.
Berufsfachschule oder Berufsaufbauschule oder Werkrealschule	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau N wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ***.
Sechsjähriges Berufliches Gymnasium	Unterricht in Französisch oder Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 8.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache auf Niveau F in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 6.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Russisch, Spanisch ***).
Gymnasium in Aufbauform mit Heim (sechsjähriger Aufbauzug)	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache auf Niveau F in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Latein als zweite Pflichtfremdsprache.	Niveau N wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 ***.
Gymnasium	Mit Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau F in der fortgeführten Fremdsprache oder
		freiwilliger Besuch von Niveau N in einer neu beginnenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch ***).

* Der Besuch der ersten Fremdsprache ist in der Eingangsklasse für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

** Die Zuweisung in Niveau F (fortgeführte Fremdsprache) und Niveau N (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen der Schülerin oder des Schülers. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen, die in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren an der Realschule, der Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium besucht wurden, können nur auf Niveau F weitergeführt werden.

*** nach Angebot der Schule und Vorkenntnissen: Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch
(Mit dem Wahlfach Chinesisch kann die Belegungspflicht einer zweiten Fremdsprache nicht erfüllt werden.)

2.2 Jahrgangsstufen 1 und 2



Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden zusammengekommen auch als Qualifikationsphase oder als Kursstufe bezeichnet.

Das Unterrichtsangebot der Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

Der Pflichtbereich erstreckt sich auf drei Fächergruppen (die Aufgabenfelder) sowie auf das Fach Sport.

Es werden folgende Aufgabenfelder (AF) unterschieden:

AF I: das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld

AF II: das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld

AF III: das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Die Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufen 1 und 2 werden in Kursen angeboten (Kurssystem). Ein Kurs dauert ein halbes Schuljahr. In den meisten Fächern werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 vier Kurse durchgehend angeboten. Die Kurse sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kompetenzen vermitteln.

Diese Organisationsform des Unterrichts führt teilweise zur Aufgabe des festen Klassenverbandes. Neben der Klassengemeinschaft entstehen Gruppierungen von Schülerinnen und Schülern, die durch die gemeinsame Fächerwahl bedingt sind.

Innerhalb von Rahmenbedingungen wählen Sie die Unterrichtsfächer, welche Sie in einzelnen Kursen belegen. Insofern beeinflussen Sie auch Ihren Stundenplan selbst. Es besteht die Möglichkeit, dass verschiedene Gymnasien (insbesondere in Schulzentren) miteinander kooperieren, um ein möglichst breites Kursangebot sicherzustellen.

Bereits am Ende der Eingangsklasse sollten Sie sich im Zusammenhang mit Ihrer Kurswahl auch überlegen, welche Fächer für Sie als Prüfungsfächer in Betracht kommen. Im Laufe der Jahrgangsstufe 1 sollten Sie sich dann über die endgültige Prüfungsfächerkombination im Klaren sein. Sowohl bei der Wahl der Unterrichtsfächer als auch bei der Entscheidung für die Prüfungsfächer stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater unterstützend zur Seite.

2.2.1 Berufsbezogene Schwerpunktfächer – Kernkompetenzfächer

Sie belegen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die vier zeitlich aufeinanderfolgenden Kurse im sechsstündigen berufsbezogenen Schwerpunktfach (Profilfach). Hierbei ist das in der Eingangsklasse belegte Schwerpunktfach fortzuführen. Das

Schwerpunktfach wird auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet und bei der Abrechnung zur Gesamtqualifikation zweifach gewertet. Folgende berufsbezogene Schwerpunktfächer sind den jeweiligen Richtungen zugeordnet:

Profil	Richtung	Schwerpunkt *	Berufsbezogenes Schwerpunktfach (Profilfach /Aufgabenfeld)
Lebens- und Humanwissenschaftliches Profil	Agrarwissenschaftliche Richtung (AG)	Agrarwissenschaft	Agrarbiologie (AF III)
	Biotechnologische Richtung (BTG)	Biotechnologie	Biotechnologie (AF III)
	Ernährungswissenschaftliche Richtung (EG)	Ernährungswissenschaft	Ernährung und Chemie (AF III)
	Sozial- und Gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG)	Soziales (SGGS)	Pädagogik und Psychologie (AF II)
		Gesundheit (SGGG)	Gesundheit und Biologie (AF III)
Technisches Profil	Technische Richtung (TG)	Mechatronik (TGM)	Mechatronik (AF III)
		Gestaltungs- und Medientechnik (TGG)	Gestaltungs- und Medientechnik (AF III)
		Informationstechnik (TGI)	Informationstechnik (AF III)
		Technik und Management (TGTm)	Technik und Management (AF III)
		Umwelttechnik (TGU)	Umwelttechnik (AF III)
Wirtschaftswissenschaftliches Profil	Wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG)	Wirtschaft (WGW)	Volks- und Betriebswirtschaftslehre (AF II)
		Internationale Wirtschaft (WGI)	Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre (AF II)
		Finanzmanagement (WGF)	Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen (AF II)

* AG, BTG und EG haben jeweils keine Unterteilung in mehrere Schwerpunkte.

Neben dem Schwerpunktfach (Profilfach) belegen Sie jeweils vier Kurse in den Kernkompetenzfächern Deutsch und Mathematik. Hierbei wählen Sie, welches der beiden Fächer Sie auf erhöhtem

Anforderungsniveau (5-stündig) belegen wollen. Das jeweils andere Fach belegen Sie dann auf grundlegendem Anforderungsniveau (4-stündig).

2.2.2 Unterrichtsangebot (Kursangebot)*

Das Unterrichtsangebot umfasst einen Pflichtbereich, gegliedert in 10 Stundentafelbereiche, sowie einen Wahlbereich.



Pflichtfächer

Nr.	Studentafelbereiche		Fächer	Std.
1	Berufsbezogene Schwerpunktfächer		siehe Seite 26	6
2	Kernkompetenzfächer	erhöhtes Anforderungs- niveau (eAN)	Deutsch (AF I)	5
Mathematik (AF III)			5	
3		grundlegendes Anforderungs- niveau (gAN)	Deutsch (AF I)	4
Mathematik (AF III)			4	
4	Fremdsprachen (AF I)		Englisch F	4
			Französisch F / N	
			Spanisch F / N	
			Italienisch N	
			Russisch N	
5	Naturwissenschaften (AF III)		Biologie (EG, SGGS, WG)	3
			Chemie (AG, BTG, SGG, TG, WG)	
			Physik (AG, BTG, EG, SGGG, TG, WG)	
6	Ergänzungsfächer		siehe Seite 28	2
7	Religionslehre / Ethik (AF II)		Religionslehre	2
			Ethik	
8	Geschichte mit Gemeinschaftskunde (AF II)		Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2
9	Informatik (AF III)		Informatik	2
10	Sport (ohne AF)		Sport	2

* Das Kursangebot an den einzelnen Schulen wird von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben besuchs- und anrechnungspflichtige Kurse Vorrang.

In den einzelnen Richtungen stehen folgende Ergänzungsfächer (Studentafelbereich 6) zur Auswahl:

Fach	AG	BTG	EG	SGG	TG	WG
Sondergebiete der Biowissenschaften (AF III)	X	X	X	X		
Sondergebiete der Ernährungswissenschaften (AF III)	X	X	X	X		
Biotechnologie (AF III)	X		X			
Bioinformatik (AF III)		X				
Sozialmanagement (AF II)				X		
Chemische Laborübungen (AF III)					X	
Physikalische Laborübungen (AF III)					X	
Global Studies (bilingual, AF II)						X
Privates Vermögensmanagement (AF II)						X
Wirtschaftsinformatik (AF III)						X



Wahlfächer

Neben den Pflichtfächern können Kurse in den folgenden Wahlfächern angeboten werden:

Übergreifend über alle Richtungen Spezifisch für einzelne Richtungen

Fach	Std.	Fach	Std.	Richtungen
Bildende Kunst	2	Psychologie ¹	2	AG, BTG, EG, SGGG, TG, WG
Chinesisch	2	Wirtschaftslehre ³	2	AG, BTG, EG, SGG, TG
Literatur und Theater	2	Bioinformatik	2	AG, EG, SGGG
Musik	2	Nachhaltige Landwirtschaft und Umwelt	2	AG, BTG, EG
Global Studies	2	Physik	3	SGGS
Philosophie ¹	2	Biologie	3	TG
Mathe +	2	Sondergebiete der Technik	2	TG
Seminarkurs ²	3	Finanzwirtschaftliche Studien	2	WG
		Ökonomische Studien	2	WG
		Wirtschaftsgeografie	2	WG



¹ Es werden nur zwei Kurse angeboten, die entweder in der Jahrgangsstufe 1 oder in der Jahrgangsstufe 2 besucht werden können.

² Es werden nur zwei Kurse angeboten, die in der Jahrgangsstufe 1 zu besuchen sind.

³ Am TGTm statt Wirtschaftslehre: Wirtschaftslehre mit Projektmanagement

2.2.3 Pflichtbelegung

Sie müssen aus jedem der 10 Stundentafelbereiche (vgl. Seite 27) in jeweils einem Fach die vier aufeinanderfolgenden Kurse in den beiden Jahrgangsstufen belegen. In der Summe besuchen Sie also mindestens 40 Kurse. Hierbei gibt es folgende Besonderheiten zu beachten:

- Das Schwerpunktfach (Profilfach) wird auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Hier ist das in der Eingangsklasse belegte Schwerpunktfach (Profilfach) fortzuführen.
- Von den beiden Kernkompetenzfächern Deutsch und Mathematik wählen Sie ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN) und ein Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau (gAN) aus. Auf erhöhtem Anforderungsniveau werden fünf Wochenstunden, auf grundlegendem Anforderungsniveau vier Wochenstunden unterrichtet (Stundentafelbereiche 2 und 3).
- Von den zur Auswahl stehenden Ergänzungsfächern ist ein Fach zu wählen.
- Am TG wird das Ergänzungsfach durch die Wahl der Naturwissenschaft bestimmt. Das Fach Chemische Laborübungen ist dem Fach Chemie und das Fach Physikalische Laborübungen dem Fach Physik zugeordnet.

2.2.4 Weitere Regelungen zur Kursbelegung und zur Kurswahl

In den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 1 und 2 können Sie innerhalb des Fächerangebots der jeweiligen Schule weitere Kurse belegen. Hierzu gibt es folgende Bedingungen:

Aus den Stundentafelbereichen 4, 5 und 6 können neben dem jeweils verpflichtend gewählten Fach weitere Fächer gewählt werden. So ist es grundsätzlich möglich – sofern an der jeweiligen Schule organisatorisch umsetzbar –, mehrere Ergänzungsfächer, mehrere Fremdsprachen oder mehrere Naturwissenschaften zu besuchen.

Die vier Pflichtfremdsprachenkurse Niveau F oder N sind in derselben Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 1 und 2 zu besuchen.

Wenn Sie hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, müssen Sie eine zweite Fremdsprache im Wahlpflichtbereich der Eingangsklasse und im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen belegen (vgl. Seiten 24 und 27). Je nach Angebot der Schule kann dies Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch sein. Mit dem Wahlfach Chinesisch kann die Belegungspflicht einer zweiten Fremdsprache nicht erfüllt werden.

In den Fächern Philosophie (alle Richtungen) und Psychologie (alle Richtungen außer SGGS) können im Verlauf der Jahrgangsstufen nur jeweils zwei zweistündige Kurse belegt werden.

Beachten Sie bereits bei Ihrer Kurswahl, dass Sie nur solche Fächer als Prüfungsfächer (vgl. Seite 33 ff) wählen können, welche Sie durchgängig ab der Eingangsklasse besucht haben.

Wird in den Jahrgangsstufen keine fortgeführte Fremdsprache weiterhin belegt, bedeutet dies, dass die Fächer Mathematik und Deutsch bereits zum Zeitpunkt der Kurswahl als schriftliche Prüfungsfächer feststehen (vgl. Tabellen ab Seite 33).

Die Belegung des gewählten Ergänzungsfaches ist erst in den Jahrgangsstufen 1 und 2 verpflichtend. Es ist allerdings möglich, dieses bereits in der Eingangsklasse als Wahl(pflicht)fach zu belegen. In dem Fall kann das Fach als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (vgl. Seite 33 ff)*.

2.2.5 Besondere Lernleistung

(siehe auch Seite 16, Ziffer 7.1) Für die Durchführung von Seminarkursen an Beruflichen Gymnasien gilt:



- Im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes können Sie einen Seminarkurs als besondere Lernleistung wählen, der aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der beiden Kurshalbjahre der Jahrgangsstufe 1 mit fächerübergreifender Themenstellung besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich an der Ausrichtung des jeweiligen Beruflichen Gymnasiums orientieren.

* Ausnahme: Physikalische und Chemische Laborübungen können nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

- Im Rahmen des Seminarkurses fertigen Sie einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über die Beiträge zum Seminarkurs, über das methodische Vorgehen und die Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses eine schriftliche Dokumentation an. Bei Gruppenarbeiten müssen Ihre jeweiligen individuellen Schülerleistungen erkennbar sein.
- Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem Kolloquium abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Das Kolloquium dauert pro Schülerin oder Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Es geht vom schriftlich dokumentierten Schülerbeitrag aus und bezieht dessen Stellung in der Gesamtthematik des Kurses ein. Die Schulleitung kann im Benehmen mit den Fachlehrkräften und mit Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte der Schule sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.
- Statt der Teilnahme am Seminarkurs können Sie als besondere Lernleistung auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium einbringen.
- Unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen wird eine Gesamtnote ermittelt. Bringen Sie statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung oder eine Leistung aus einem Schülerstudium ein, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet (vergleiche Seite 16, Ziffer 7.1.2).
- Sie können die besondere Lernleistung unter bestimmten Voraussetzungen auf das 4. Prüfungsfach (schriftliches Prüfungsfach) oder auf das 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) anrechnen lassen, wenn Ihre besondere Lernleistung mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde.
- Voraussetzung für die Anrechnung als schriftliches Prüfungsfach ist, dass der fachliche Schwerpunkt der besonderen Lernleistung eindeutig einem Fach zugeordnet werden kann, das als schriftliches Prüfungsfach von Ihnen hätte gewählt werden können.
- Voraussetzung für die Anrechnung als mündliches Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) ist, dass die Regeln für eine zulässige Prüfungsfachkombination berücksichtigt werden: Ihre Prüfungsleistungen müssen alle drei Aufgabenfelder I bis III abdecken und eines Ihrer Prüfungsfächer muss Mathematik oder eine der drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik sein (siehe hierzu Seite 32). Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht schon durch die Prüfungsfächer 1 bis 4 erfüllen, muss Ihre besondere Lernleistung inhaltlich und fachlich geeignet sein, die ausstehende Bedingung adäquat auszufüllen.
- Wird die besondere Lernleistung in Block II der Abiturprüfung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Sie sind dann bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) befreit.
- Die Anrechnung der besonderen Lernleistung auf die Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass zugleich auch die Verpflichtung, Kurse bestimmter Fächer im Rahmen der Gesamtqualifikation anzurechnen (siehe Seite 40 ff), entfällt. Soweit eine solche Anrechnungspflicht besteht, sind die entsprechenden Kurse auch dann anzurechnen, wenn eines der betroffenen Fächer von Ihnen zunächst als Prüfungsfach gewählt war, Sie dann jedoch auf Grund der Anrechnung der besonderen Lernleistung von der Prüfung befreit wurden.
- Wenn Sie die besondere Lernleistung nicht auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, dann besteht stattdessen die Möglichkeit, die in der besonderen Lernleistung erzielten Punkte in zweifacher Wertung (also maximal 30 Punkte) in Block I (Leistungen aus den Kursen) anrechnen zu lassen. Dies gilt als Anrechnung zweier Kurse.

2.3 Die Abiturprüfung

Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der Oberstufe. Sie findet in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 2 statt. In der Abiturprüfung werden Sie in fünf unterschiedlichen Fächern geprüft.

Sie müssen in jedem Fall darauf achten, dass Sie mit Ihren fünf Prüfungsfächern alle drei Aufgabenfelder abdecken (Zuordnung der Aufgabenfelder siehe Punkte 2.1 und 2.2, Seite 26 f).

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

2.3.1 Die schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt in vier Fächern:

- in allen Richtungen im jeweiligen Schwerpunktfach (Profilfach) (1. Prüfungsfach),
- im fünfstündig gewählten Kernkompetenzfach Deutsch oder Mathematik (vgl. Seite 27) (2. Prüfungsfach),
- nach Wahl des Prüflings in einem der vierstündigen Kernkompetenzfächer (Deutsch, Mathematik) oder einer fortgeführten Fremdsprache (3. Prüfungsfach)
- sowie in einem weiteren von Ihnen zu benennenden 4. schriftlichen Prüfungsfach.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Kommunikationsprüfung wird im vierten Schulhalbjahr von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schülerin beziehungsweise je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

2.3.2 Die mündliche Prüfung

Sie werden in einem Fach (dem 5. Prüfungsfach) mündlich geprüft. Dieses Fach kann nicht gleichzeitig schriftliches Prüfungsfach sein. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten. Zur Vorbereitung werden Ihnen im Vorfeld der Prüfung 20 Minuten unter Aufsicht eingeräumt. Hierzu werden Ihnen Prüfungsaufgaben im Rahmen der Bildungspläne für die Jahrgangsstufen gestellt.

Die eigentliche mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile: Zunächst sollen Sie die Ausarbeitungen in Zusammenhang mit der Prüfungsaufgabe darstellen und dann im anschließenden Prüfungsgespräch in – ggf. auch größere – fachliche Zusammenhänge des Bildungsplans der Jahrgangsstufen einordnen.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden.

Die Prüfung im 4. oder im 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) können Sie unter bestimmten Bedingungen (siehe Seite 30) durch eine besondere Lernleistung ersetzen.

Für die einzelnen Richtungen des Beruflichen Gymnasiums sind mögliche Kombinationen von Prüfungsfächern auf den Seiten 33 bis 39 dargestellt.

2.3.3 Weitere Regelungen zur Abiturprüfung

Grundsätzlich gilt, dass ein Fach nur dann als Prüfungsfach gewählt werden kann, wenn der Unterricht durchgängig in der Eingangsklasse und in den beiden Jahrgangsstufen besucht wurde.

Dies gilt auch für Religionslehre und Ethik. Sollten Sie hier in der Eingangsklasse nicht am Unterricht in Religionslehre oder Ethik teilgenommen haben, so gibt es die Möglichkeit, in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 entsprechende Kenntnisse in Religionslehre bzw. Ethik nachzuweisen. Die Überprüfung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Kurses Religionslehre bzw. Ethik durchgeführt.

Eines Ihrer Prüfungsfächer muss Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

In der Eingangsklasse neu begonnene Fremdsprachen (Niveau N) können nur als 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) gewählt werden. Eine schriftliche Prüfung ist hier nicht möglich.

Wie bereits auf Seite 29 dargelegt, kann ein Ergänzungsfach nur dann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, wenn es bereits in der Eingangsklasse besucht wurde. Eine schriftliche Prüfung in den Ergänzungsfächern ist nicht möglich. Die Ergänzungsfächer am TG (Chemische Laborübungen und Physikalische Laborübungen) können nicht als Prüfungsfächer gewählt werden.

Die Fächer Musik, Bildende Kunst, Chinesisch, Global Studies (wird zu mindestens 50 % in der Fremdsprache geprüft), Bioinformatik, Sondergebiete der Biowissenschaften, Sondergebiete der Ernährungswissenschaften, Sondergebiete der Technik, Privates Vermögensmanagement, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsgeografie können nur als mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

Weitere Fächer, die nach § 30 Abs. 2 BGVO nicht als schriftliche Prüfungsfächer gewählt werden können, sind Biotechnologie (AG/EG), Sozialmanagement (SGG) und Informatik (TG).

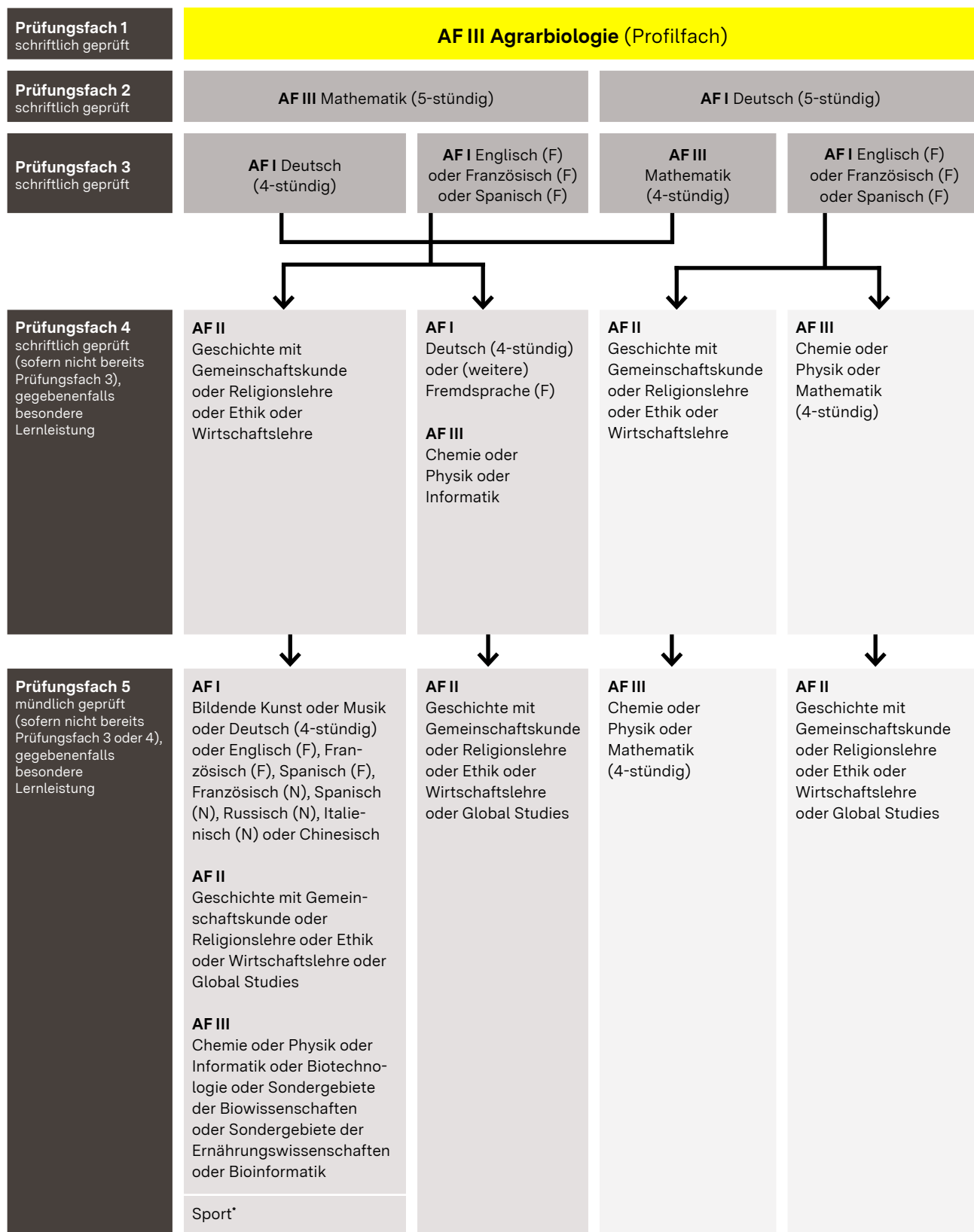
Sport kann nur als 5. Prüfungsfach gewählt werden (es ist keine schriftliche Prüfung möglich). Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einem fachpraktischen Teil.

Die mündliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik, Bioinformatik, Informatik, Sondergebiete der Biowissenschaften, Sondergebiete der Ernährungswissenschaften, Sondergebiete der Technik sowie Wirtschaftsinformatik kann fachpraktische Elemente enthalten.

Berufliches Gymnasium der agrarwissenschaftlichen Richtung (AG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

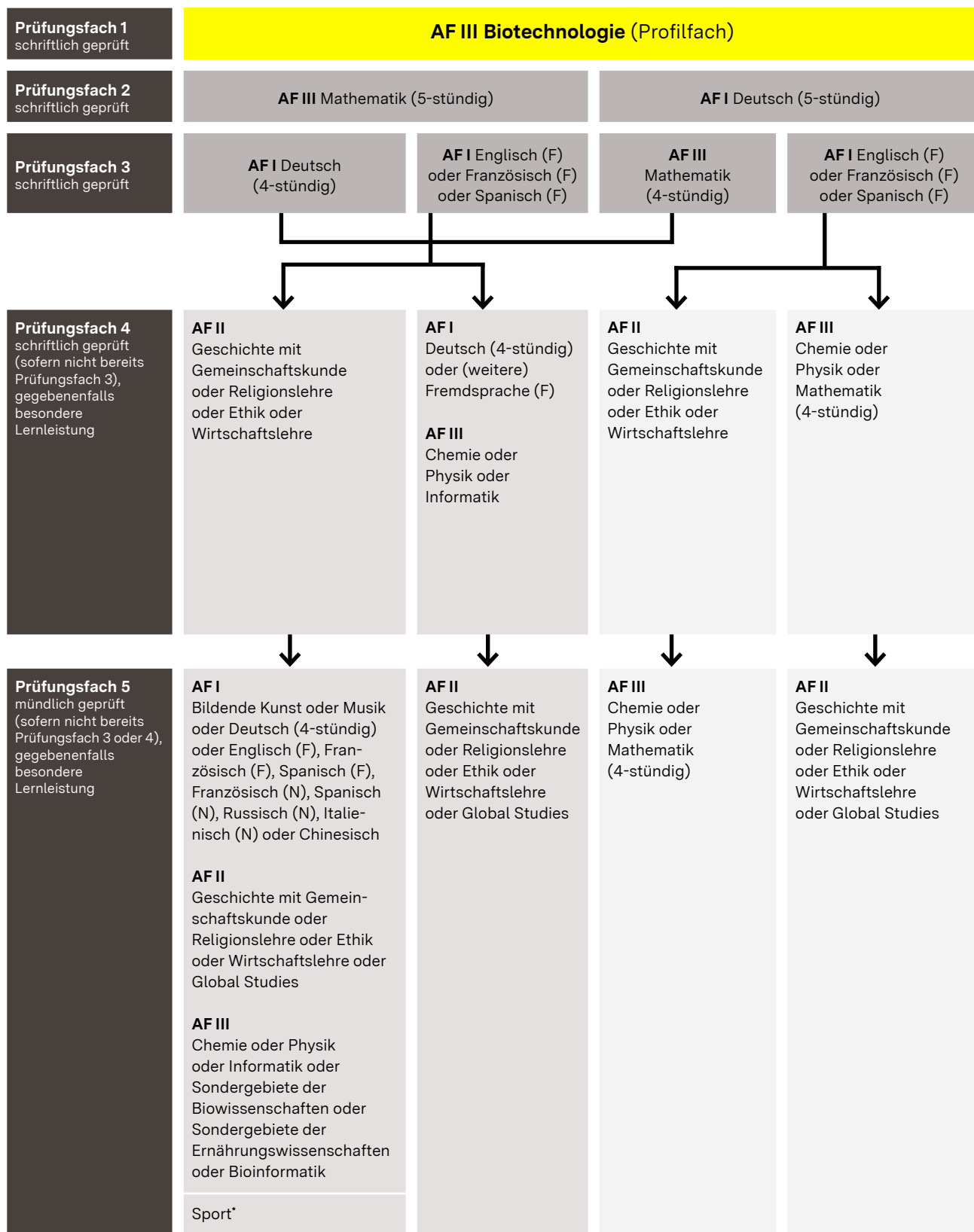


*siehe Seite 32

Berufliches Gymnasium der biotechnologischen Richtung (BTG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

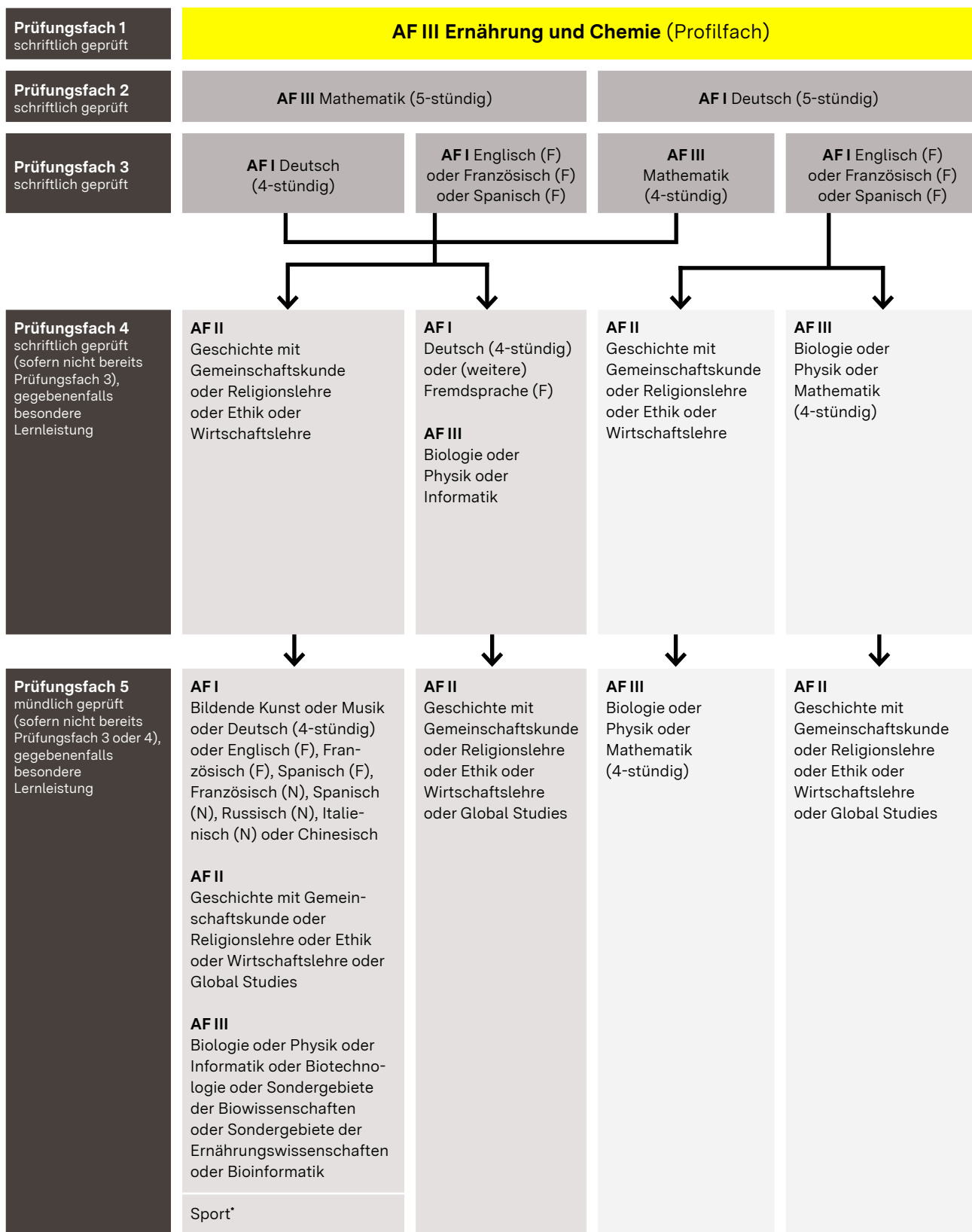


*siehe Seite 32

Berufliches Gymnasium der ernährungswissenschaftlichen Richtung (EG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

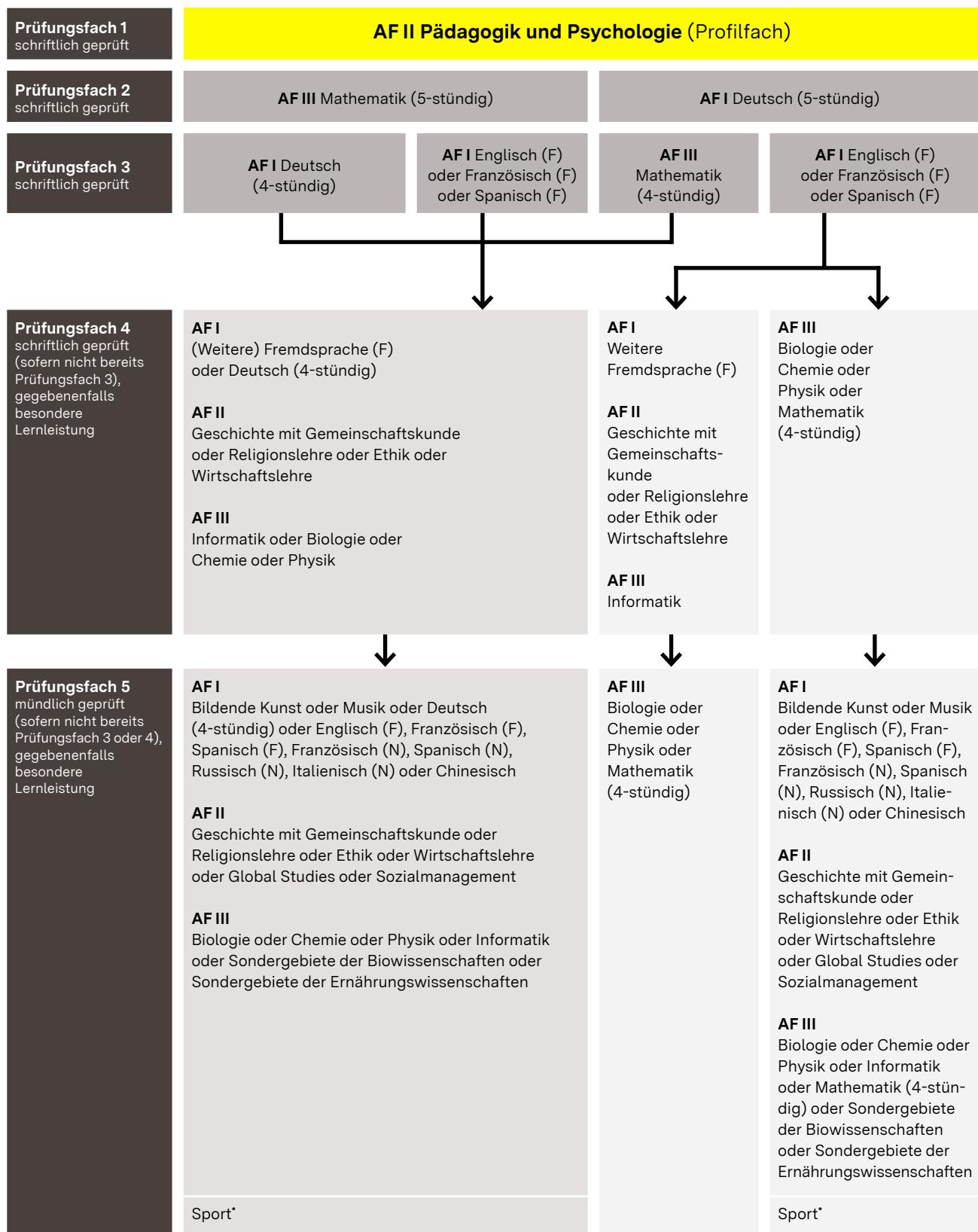


*siehe Seite 32

Berufliches Gymnasium der sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Richtung (SGG) – Schwerpunkt Soziales (SGGS)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

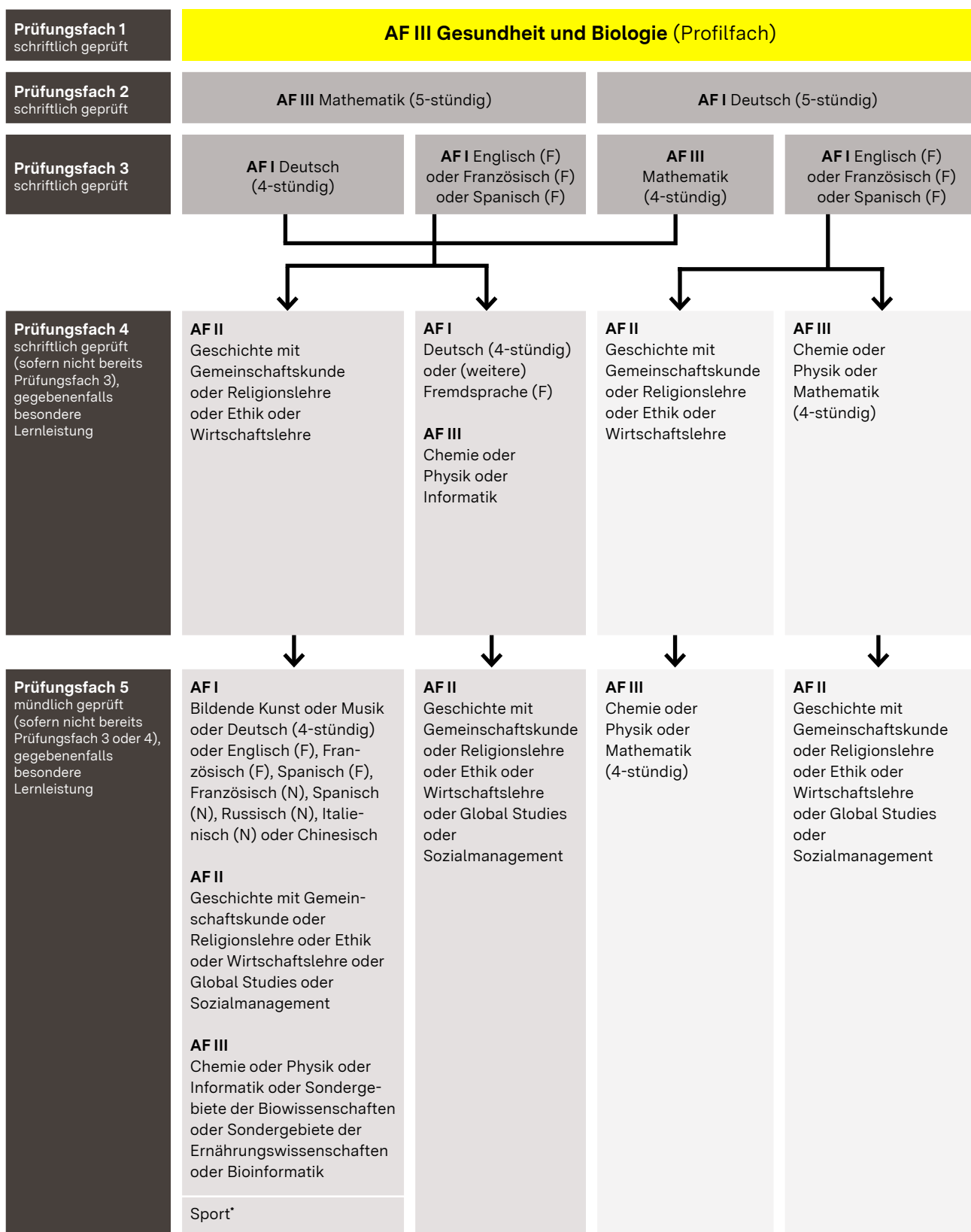


*siehe Seite 32

Berufliches Gymnasium der sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Richtung (SGG) – Schwerpunkt Gesundheit (SGGG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

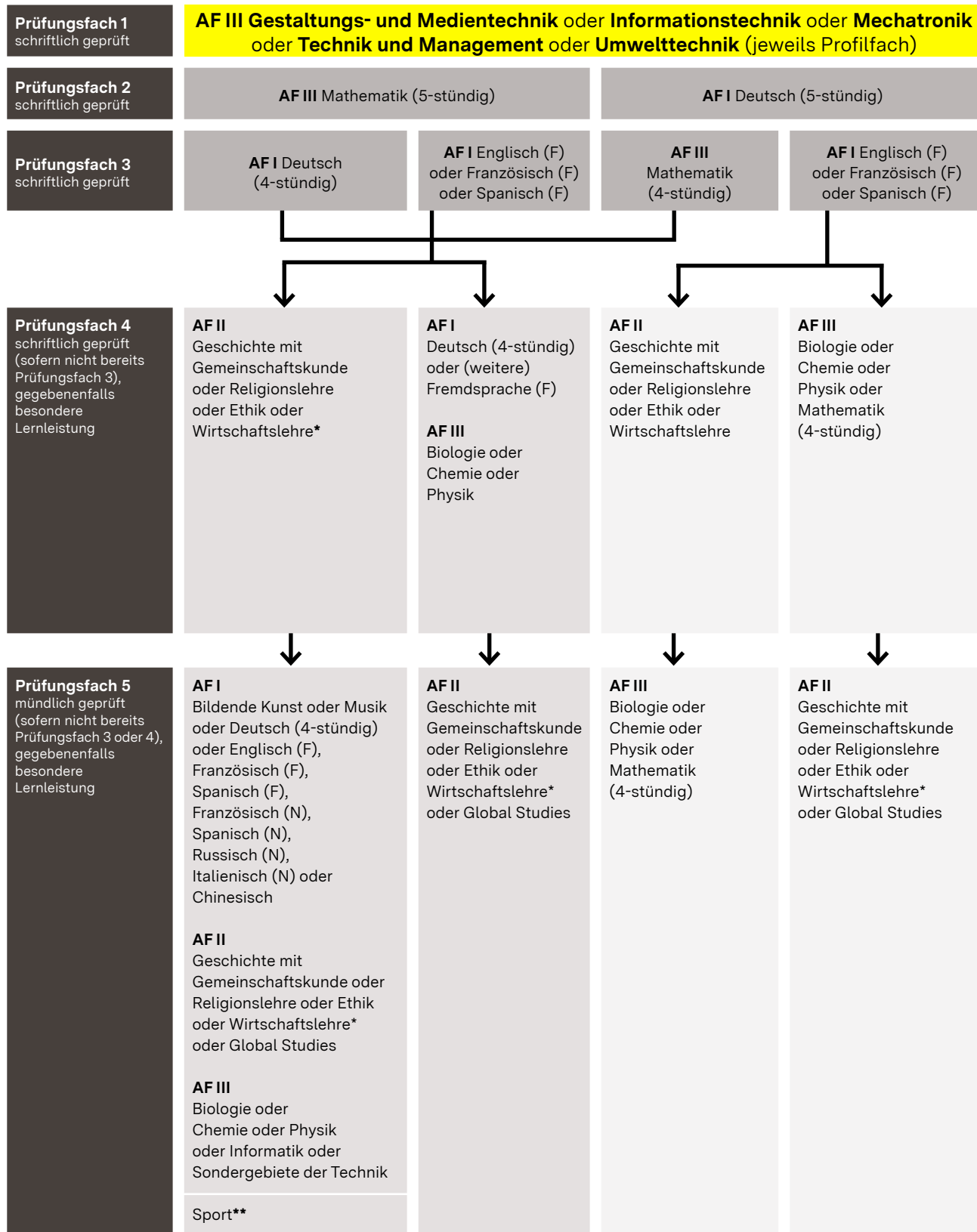


*siehe Seite 32

Berufliches Gymnasium der technischen Richtung (TG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)



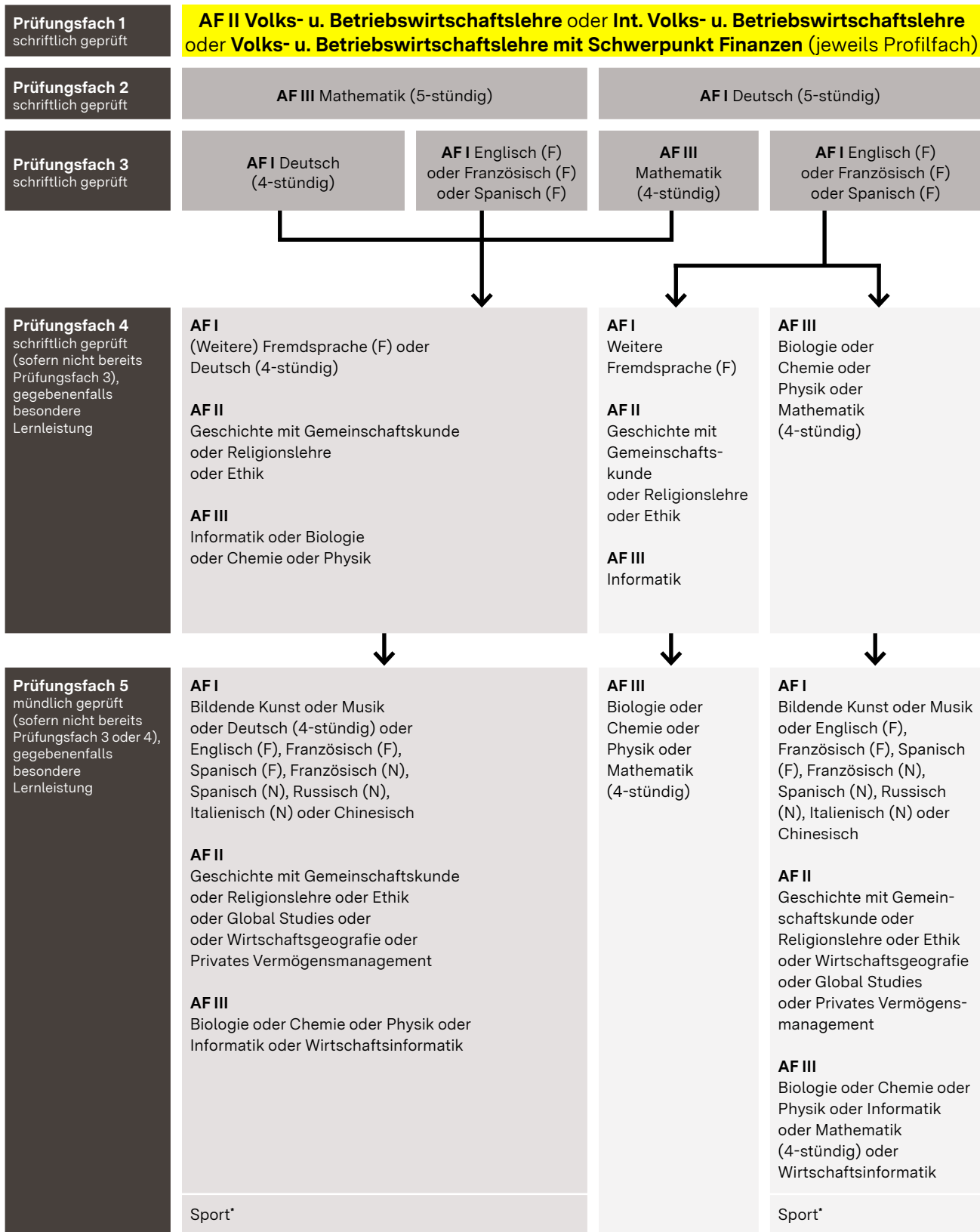
* Am TGTW Wirtschaftslehre mit Projektmanagement anstelle von Wirtschaftslehre

**siehe Seite 32

Berufliches Gymnasium wirtschaftswissenschaftlichen Richtung (WG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)



*siehe Seite 32

2.4 Leistungsbewertung

2.4.1 Punktesystem und Noten

(siehe Seite 8)

2.4.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise

Die Anzahl der zu schreibenden Klausuren ist abhängig von der Stundenzahl eines Kurses. Im Einzelnen hierzu die folgende Übersicht:

Stundenzahl des Kurses	Mindestanzahl Klausuren in Jahrgangsstufe ...			
	1.1	1.2	2.1	2.2
6-stündig (Profilfach)	3	3	3	2
4- und 5-stündig	2	2	2	1
2- und 3-stündig (Ausnahme Sport und Seminarkurs)	1	1	1	1

Neben den Klausuren müssen Sie andere gleichwertige Leistungsnachweise (GFS) erbringen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen.

Diese Leistungen sind von Ihnen in den ersten drei Schulhalbjahren der Jahrgangsstufen in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl dieser Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1.

Die Fachlehrkräfte sorgen für eine Koordination dieser Leistungsfeststellungen (GFS) und bestimmen über die Verteilung der zu erbringenden Leistungen auf die einzelnen Schulhalbjahre. Darüber hinaus besteht das Recht zu einer gleichwertigen Leistungsfeststellung (GFS) in einem weiteren Fach; die Wahl erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

2.4.3 Niveaubestätigung nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Im Zeugnis für die Allgemeine Hochschulreife wird Ihnen eine Niveaubestätigung nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) ausgebracht, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.5 Gesamtqualifikation



Die Gesamtqualifikation ist für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend. Sie setzt sich aus der Summe der zwei folgenden Blöcke zusammen.

2.5.1 Block I – Leistungen aus den Kursen

Im ersten Block können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen Sie hier mindestens 200 Punkte erreichen.

Es müssen mindestens 36 Kurse (mit jeweils mehr als 0 Punkten) aus den Jahrgangsstufen 1 und 2 angerechnet werden.

Unter den 36 anzurechnenden Kursen müssen sein:

1. die vier Kurse des Schwerpunktfachs (Profilfachs); die Leistungen aus diesen Kursen werden doppelt gewertet;
2. die Kurse der weiteren Prüfungsfächer;
3. weitere Kurse, je nach Richtung des Beruflichen Gymnasiums, soweit nicht durch die fünf Prüfungsfächer bereits eingebracht (siehe hierzu die Tabelle auf Seite 41).

Höchstens 20 % der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet, also unterbelegt, sein. Von 36 Kursen dürfen somit höchstens 7,2 beziehungsweise 7 Kurse unterpunktet sein.

Fächer	Zahl der Kurse					
	AG	BTG	EG	SGG	TG	WG
Profilfach	4	4	4	4	4	4
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Fremdsprache ¹ /Niveau F oder N	4	4	4	4	4	4
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaft ²	4	4	4	4	4	4
Informatik	2	2	2	2	2	2
2. Fremdsprache Niveau N ³	2	2	2	2	2	2

1 Eine Fremdsprache F oder N (nicht Chinesisch).

2 **AG, BTG, SGGG, TG:** vier Kurse in einem der Fächer Chemie oder Physik.

EG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie oder Physik,

SGGS: vier Kurse in einem der Fächer Biologie oder Chemie,

WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik

3 Anzurechnen sind **zwei Kurse** der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, sofern eine weitere Fremdsprache (nicht Chinesisch) fortgeführt und vollständig abgerechnet wird. Kein Kurs der verpflichtend zu belegenden zweiten Fremdsprache darf mit 0 Punkten bewertet sein.

Sie können entscheiden, **ob zur Optimierung Ihres Abiturergebnisses mehr als 36 Kurse, bis maximal 40 Kurse, angerechnet werden.** Damit kann sich auch die Zahl der Kurse, die mit weniger als 5 Punkten angerechnet werden dürfen, erhöhen. Werden beispielsweise 40 Kurse eingebracht, dürfen auch von diesen höchstens 20 %, also 8 Kurse, mit weniger als 5 Punkten bewertet sein.

Es ist nicht möglich, Bruchteile von Kursen auf eine volle Kurszahl aufzurunden. Wer beispielsweise 39 Kurse in Block I der Gesamtqualifikation einbringt (rechnerisch also 7,8 Kurse unterpunktet einbringen könnte), kann nur 7 und nicht etwa 8 unterpunktete Kurse anrechnen lassen.

Für die Ermittlung der Anzahl der angerechneten Kurse ist an dieser Stelle Folgendes zu beachten:

Wenn Sie die besondere Lernleistung in Block I anrechnen lassen, gilt dies als Anrechnung von 2 Kursen. Für das Schwerpunktfach (Profilfach) bringen Sie 4 Kurse ein, auch wenn die Ergebnisse der Kurse des Schwerpunktfachs (Profilfachs) bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewertet werden.

Ermittlung der Gesamtpunktzahl der eingebrachten Kurse:

Wenn Sie 36 Kurse in Block I einbringen, sind die Punktzahlen der eingebrachten Kurse zu addieren; dabei werden die in den Kursen des Schwerpunktfachs (Profilfachs) erreichten Punkte genauso doppelt gewertet wie die in der besonderen Lernleistung erzielte Gesamtpunktzahl.

Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Schwerpunktfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Schwerpunktfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise gerundet.

Beispiel:

Sollen 38 Kurse, bei denen insgesamt 430 Punkte erreicht wurden, eingebracht werden, berechnet sich die Punktzahl für Block I wie folgt:

430: (38 + 4*) x 40 = 409,52, d. h. 410 als Punktsomme aus den angerechneten Kursen.

* Wegen der Doppeltgewichtung der 4 Kurse des Schwerpunktfachs (Profilfachs) ist in der Klammer die Zahl 4 zu addieren.

2.5.2 Block II – Leistungen aus der Abiturprüfung

Im zweiten Block können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. In diesem Block müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen in drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte erreicht werden, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (also das Schwerpunktfach und/oder das 5-stündig belegte Kernkompetenzfach Deutsch oder Mathematik). In jedem Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie mindestens vier Punkte in vierfacher Wertung erreichen.

Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet. Die ermittelte Summe wird durch drei geteilt und mit vier multipliziert, so dass sich auch hier eine vierfache Wertung ergibt.
- Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle auf Seite 14.
- Für den Fall, dass Ihre Prüfung im mündlichen Prüfungsfach (5. Prüfungsfach) mit null Notenpunkten bewertet wird, findet eine zusätzliche mündliche Prüfung in diesem Fach statt, um die Abiturprüfung bestehen zu können. Die in der Zusatzprüfung erreichte Punktzahl wird durch zwei geteilt und danach das ungerundete Ergebnis vierfach gewertet. Daher müssen Sie zum Bestehen in der Zusatzprüfung mindestens zwei Notenpunkte erreichen. Eine freiwillige Meldung für die mündliche Zusatzprüfung ist nicht möglich.

- In den Fremdsprachen besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Bei der Festlegung des Gesamtergebnisses der schriftlichen Prüfung wird das Ergebnis des schriftlichen Teils dreifach, das der Kommunikationsprüfung einfach gewichtet.

Weil die Kommunikationsprüfung Teil der schriftlichen Prüfung ist, kann in der Fremdsprache – wie in allen schriftlichen Prüfungsfächern – eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, das auf den Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung und in der Kommunikationsprüfung beruht, wie in anderen Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, zweifach und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung einfach gewichtet.

Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung und Berechnungsformel siehe Seite 14.

Sie haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, sich anstelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs der Abiturprüfung eine besondere Lernleistung (siehe Seite 29 f) anrechnen zu lassen.

Wird Sport als 5. Prüfungsfach gewählt, wird bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung das im fachpraktischen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis zweifach und das im mündlichen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis einfach gewichtet.

2.5.3 Schema für die Gesamtqualifikation im Abitur

BLOCK I					BLOCK II	
Leistungen aus den Kursen					Leistungen aus der Abiturprüfung	
(mindestens 200 bis maximal 600 Punkte, es müssen 36 bis 40 Kurse angerechnet werden, höchstens 20 % der angerechneten Kurse dürfen bei einfacher Wertung mit weniger als 5 Punkten bewertet sein, kein angerechneter Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein). Die Tabelle berücksichtigt die individuelle Belegung und Klammerung der Kurse nicht.					(mind. 100 bis maximal 300 Punkte, in drei Prüfungsfächern müssen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden, darunter ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN), kein Prüfungsfach darf mit 0 Punkten bewertet sein)	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Profilfach	2 x 15	2 x 15	2 x 15	2 x 15	4 x 15	Profilfach – schriftlich (vierfache Wertung)
Mathematik (gAN oder eAN)	15	15	15	15	4 x 15	2. Prüfungsfach Deutsch oder Mathematik (eAN) – schriftlich (vierfache Wertung)
Deutsch (gAN oder eAN)	15	15	15	15	4 x 15	3. Prüfungsfach – schriftlich (vierfache Wertung)
Fremdsprache	15	15	15	15	4 x 15	4. Prüfungsfach – schriftlich (vierfache Wertung) ⁴
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	15	15	15	15	4 x 15	5. Prüfungsfach – mündlich (vierfache Wertung) ⁴
Naturwissenschaft	15	15	15	15		
Informatik (2-4 Kurse) ¹	15	15	15	15		
Ggf. 2. Fremdsprache (2-4 Kurse) ²	15	15	15	15		
8-14 weitere Kurse ^{3,5}	15	15	15	15		
gegebenenfalls weitere Kurse						
GESAMTERGEBNIS: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)						

1 In Informatik müssen vier Kurse belegt werden. Mindestens zwei dieser vier Kurse müssen angerechnet werden. Welche Kurse angerechnet werden, obliegt der Wahl des Prüflings.

2 Anzurechnen sind mindestens zwei Kurse der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben, sofern alle vier Kurse einer weiteren Fremdsprache (nicht Chinesisch) angerechnet werden. Welche Kurse angerechnet werden, obliegt der Wahl des Prüflings. Kein Kurs der verpflichtend zu belegenden zweiten Fremdsprache darf mit 0 Punkten bewertet sein.

3 Neben den Kursen, die angerechnet werden müssen, gibt es weitere Kurse, die angerechnet werden können. Insgesamt müssen mindestens 36 Kurse und dürfen maximal 40 Kurse angerechnet werden. Wenn mehr als 36 Kurse, maximal 40 Kurse, eingebracht werden, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Schwerpunktfach (Profilfach) und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Schwerpunktfach (Profilfach) acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.

4 Die besondere Lernleistung kann unter bestimmten Bedingungen auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) angerechnet werden.

5 Wird die besondere Lernleistung nicht auf das 4. oder 5. Prüfungsfach angerechnet, kann sie in zweifacher Wertung (= zwei Kurse) im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern im Block I angerechnet werden.

Gesamtpunktzahl

Die Punktzahl in der Gesamtqualifikation ergibt die Durchschnittsnote im Abitur nach Tabelle Seite 13.

BLOCK I		BLOCK II	
max. 600 Punkte		max. 300 Punkte	
mind. 200 Punkte		mind. 100 Punkte	

GESAMTQUALIFIKATION:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

2.6 Zeitlicher Überblick



Vor Eintritt in das Berufliche Gymnasium

entscheiden Sie über das Schwerpunktfach (Profilfach).

Vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 1

entscheiden Sie, welche Kurse Sie belegen. Dabei entscheiden Sie auch, ob Sie Deutsch oder Mathematik 5-stündig auf erhöhtem Anforderungsniveau (eAN) belegen.

Im dritten Schulhalbjahr der Kursstufe (= Qualifikationsphase)

entscheiden Sie

- nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr, spätestens **zwei Wochen** nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres, welche Fächer schriftliche Prüfungsfächer sein sollen und ob gegebenenfalls die besondere Lernleistung als schriftliches Prüfungsfach angerechnet werden soll.
- über die Form des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Einzel- oder Tandemprüfung), sofern Sie eine Fremdsprache als schriftliches Prüfungsfach wählen.

Im vierten Schulhalbjahr der Kursstufe

entscheiden Sie

- **einen Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr, in welchem Fach Sie mündlich geprüft werden wollen.
- spätestens am auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung **folgenden Schultag**, ob Sie statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung (5. Prüfungsfach) die besondere Lernleistung anrechnen lassen wollen, und eventuell, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung Sie auch mündlich geprüft werden wollen.
- spätestens am **nächsten Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr, welche weiteren Kurse zusätzlich zu den verpflichtend einzubringenden Kursen angerechnet beziehungsweise nicht angerechnet werden sollen. Dabei kann auch die besondere Lernleistung angerechnet werden, sofern sie nicht in Block II der Gesamtqualifikation angerechnet wird.

2.7 Nichtbestehen und Wiederholung

Die Jahrgangsstufe 1 kann gemäß § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien (BGVO) einmal freiwillig wiederholt werden, sofern die Eingangsklasse noch nicht wiederholt wurde.

Die Wiederholung der Abiturprüfung ist einmal bei Nichtbestehen möglich. Im Einzelnen wird verwiesen auf § 40 BGVO (siehe auch Seite 20).

3. Sonstiges

3.1 Fachhochschulreife

Wer die gymnasiale Oberstufe frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne Abitur verlässt, hat bei Erreichen bestimmter Mindestleistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife ohne besondere Prüfung erworben. Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt, kann hierüber auf Antrag von seiner Schule eine Bescheinigung erhalten. Mit dieser ist aber noch keine Studienberechtigung verbunden.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife, mit dem dann die Berechtigung für ein Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) verbunden ist, erhält, wer neben den Voraussetzungen für den schulischen Teil auch die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt.

Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Im allgemein bildenden Gymnasium und der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule müssen
 - a) in zwei Leistungsfächern, darunter mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
 - b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein und in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern.
2. Im Beruflichen Gymnasium müssen
 - a) im Schwerpunkt (Profilfach) sowie in dem auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählten Kernkompetenzfach (Deutsch oder Mathematik) je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
 - b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein,
 - c) in mindestens 60 % der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Buchstabe a).

Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie oder Physik.

Außer den unter Nummern 1 bis 5 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinanderfolgenden – einheitlich festgelegten – Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler. Die einzubringenden Kurse sind mit Ausnahme der Kurse in zwei Leistungsfächern an den allgemein bildenden Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen, die doppelt gewichtet werden, einfach zu werten. Welche beiden Leistungsfächer doppelt gewichtet werden sollen, entscheidet die Schülerin oder der Schüler.

Das Endergebnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ergibt sich nicht allein durch die Addition der in den einzelnen Kursen erzielten Punkte, sondern muss mit Hilfe einer von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Formel ermittelt werden.

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen:

1. Eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder

2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Betrieb oder Unternehmen der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung (zum Beispiel Kindertagesstätte, Altenheim/ Pflegeheim, Krankenhaus) oder
5. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, der Wehr- oder Wehersatzdienst- oder der Bundesfreiwilligendienst (mindestens einjährig).

Dem Praktikum nach Nummer 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.

Das einjährige Praktikum nach Nummer 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt und hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen in ihrem Praktikum einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf vertraut gemacht werden. Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebs, in dessen Aufbau und Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen. Aus der Bescheinigung müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltagel hervorgehen. Da die Schule über die Anerkennung eines Praktikums entscheidet, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Schule, bevor das Praktikum aufgenommen wird.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, an dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife ist – mit Ausnahme von Bayern und Sachsen – in allen Bundesländern anerkannt.

3.2 Auslandsaufenthalte

Die Dauer von Auslandsaufenthalten kann bis zu einem Schuljahr betragen. Es gibt zahlreiche Vereine und Austauschorganisationen, deren Hilfe Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes in Anspruch nehmen können.

Wenn Sie sich im Verlauf der Einführungsphase zum Schulbesuch im Ausland entscheiden, kann Ihnen diese Zeit auch auf den Schulbesuch in Baden-Württemberg angerechnet werden. Das heißt, Sie müssen das Schuljahr nicht wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Ausland an einem Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht haben. Am Beruflichen Gymnasium ist diese Anrechnung nicht möglich. Eine Anrechnung der im Ausland erreichten Leistungen auf die Qualifikationsphase ist nicht möglich. Alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen belegt werden.

Weiterhin gilt: Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die in die erste Jahrgangsstufe versetzt wurden, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schülerinnen und Schüler, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 Prozent der anzurechnenden Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Ganz wichtig ist, dass Sie sich vor dem Auslandsaufenthalt gründlich von Ihrer Schule beraten lassen.

Ehrenamtliches Engagement

Auf Wunsch können sich Schülerinnen und Schüler ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im außerschulischen Bereich von den betreffenden Vereinen der Sportbünde, der Musik- und Laienverbände, den anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit sowie der sozialen Dienste auf einem Zeugnisbeiblatt bescheinigen lassen. Das Formular gibt es in den Schulsekretariaten.

Ehrenamtliche Aufgaben im schulischen Bereich, zum Beispiel in Chor oder Orchester, Mentorentätigkeit, Arbeitsgemeinschaften und SMV (Schülermitverantwortung), werden auf ihren Wunsch unter der Rubrik „Bemerkungen“ im Zeugnis eingetragen.

Studiengänge in künstlerischen Fächern

Schülerinnen und Schüler, die an einer Pädagogischen Hochschule des Landes das Haupt- beziehungsweise Nebenfach Musik beziehungsweise Kunst studieren möchten, benötigen neben der Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung. Dabei sind Fähigkeiten nachzuweisen, die in den Studiengängen Musik beziehungsweise Kunst für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt-/Werkreal- und Realschulen erforderlich sind. Die Prüfung hat auch beratenden Charakter. Alle Studiengänge an einer Musikhochschule und Kunsthochschule setzen eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung voraus.

Interessierten Schülerinnen und Schülern wird geraten, rechtzeitig die Melde- und Prüfungstermine beim Sekretariat der vorgesehenen Pädagogischen Hochschule beziehungsweise Musik- oder Kunsthochschule zu erfragen.

Sporteingangsprüfung

Die Studiengänge an den Instituten für Sportwissenschaft setzen eine erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung voraus. Den Termin der Aufnahmeprüfung geben die Institute für Sportwissenschaft bekannt.

Was kommt nach dem Abitur?

Mit dem Abitur stehen viele Wege in eine erfolgreiche Zukunft offen. Die meisten Abiturientinnen und Abiturienten entscheiden sich für ein Studium, wobei eine Vielzahl über eine berufliche Schule an die Hochschule gelangt. Viele Abiturientinnen und Abiturienten interessieren sich aber auch für eine berufliche Ausbildung nach dem dualen Modell. Dabei bedeutet die Wahl eines Studienfachs oder einer bestimmten Ausbildung keine Entscheidung für immer. Eine Ausbildung oder ein Studium sind Grundlagen der weiteren beruflichen Entwicklung, die vielfältige Wege gehen kann.

Die Entscheidung für ein Studien- und Berufsziel hängt von den eigenen Interessen und Fähigkeiten ab. Um sich angesichts der großen Fülle der Möglichkeiten orientieren zu können, braucht man Zeit und Geduld. Allein in Baden-Württemberg gibt es rund 1.600 grundständige Studienangebote und über 350 Ausbildungsberufe.

Auf dem Weg zum passenden Studienfach/Beruf kann die Servicestelle Studieninformation, -orientierung und -beratung (SIOB) mit ihren vielfältigen Info-Angeboten weiterhelfen, so zum Beispiel über die „Studienbotschafter“ an den Schulen, den Orientierungstest **www.was-studiere-ich.de** oder durch ein zweitägiges „BEST-Seminar“.



Wichtige Begriffe:

Allgemein bildende Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Sek II

Einführungsphase	Klasse 10 bzw. Klasse 11 (GMS)
Qualifikationsphase	Erste und zweite Jahrgangsstufe oder Jahrgangsstufen 1 und 2 (Kurshalbjahre 1 bis 4)
Kurs	Unterricht in einem Fach im Zeitraum eines Halbjahrs
Pflichtbereich	Fächer, die spätestens ab der Mittelstufe besucht wurden (zum Beispiel Deutsch, Mathematik, Chemie).
Wahlbereich	Fächer, die nicht zum Pflichtbereich gehören (zum Beispiel Geologie, siehe Ziffer 2.1).
Aufgabenfelder	AF I: sprachlich-literarisch-künstlerisch; AF II: gesellschaftswissenschaftlich; AF III: mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
Leistungsfächer	Fünfstündige Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden.
Basisfächer	Drei- beziehungsweise zweistündige Fächer, die auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet werden.
Klausur	Klassenarbeit in der Kursstufe
GFS	Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen: Eine besondere Form von Leistungsnachweis; es müssen drei GFS in jeweils verschiedenen Fächern im Laufe der Kursstufe abgelegt werden.
„unterbelegen/unterpunkten“	Einen Kurs mit weniger als 5 Punkten abschließen.
besondere Lernleistung	Seminarkurs, Wettbewerb, Schülerstudium, Praktikum oder ehrenamtliches Engagement in Gremien jeweils mit Dokumentation und Kolloquium
Block I der Gesamtqualifikation	Leistungen aus 40 Kursen in der Qualifikationsphase
Block II der Gesamtqualifikation	Ergebnisse der Abiturprüfung

Wichtige Begriffe:

Berufliche Gymnasien

Einführungsphase	Eingangsklasse beziehungsweise Klasse 11 am sechsjährigen BG
Qualifikationsphase	Jahrgangsstufen 1 und 2
Kurstufe	Qualifikationsphase
Kurs- bzw. Schulhalbjahre	Die Qualifikationsphase ist in die Halbjahre 1 bis 4 aufgeteilt.
Kurs	Unterricht in einem Fach im Zeitraum eines Halbjahrs.
Pflichtbereich	Fächer, die belegt werden müssen.
Wahlpflichtbereich	In der Eingangsklasse ist aus dem Wahlpflichtbereich ein Fach verpflichtend zu belegen.
Wahlbereich	Fächer, die wahlweise besucht werden können.
Aufgabenfelder	AF I: sprachlich-literarisch-künstlerisch; AF II: gesellschaftswissenschaftlich; AF III: mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch
Kernkompetenzfächer	Deutsch, Mathematik. Eines der beiden Fächer muss nach Wahl des Schülers oder der Schülerin auf erhöhtem, das andere auf grundlegendem Anforderungsniveau besucht werden.
Schwerpunktfach (Profilfach)	Je nach Richtung beziehungsweise Schwerpunkt des Beruflichen Gymnasiums ist ein sechsständiges verpflichtendes Schwerpunktfach (Profilfach) festgelegt. - Agrarbiologie (AG) - Biotechnologie (BTG) - Ernährung und Chemie (EG) - Gesundheit und Biologie (SGGG) - Pädagogik und Psychologie (SGGS) - Mechatronik (TGM) - Gestaltungs- und Medientechnik (TGG) - Informationstechnik (TGI) - Technik und Management (TGTM) - Umwelttechnik (TGU) - Volks- und Betriebswirtschaftslehre (WGW) - Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre (WGI) - Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen (WGF)
Fremdsprache Niveau F	Fortgeführte Fremdsprache
Fremdsprache Niveau N	Neu beginnende Fremdsprache
„unterbelegen/unterpunkten“	Einen Kurs mit weniger als 5 Punkten abschließen.
GFS	Gleichwertige Feststellung von Leistungen: Eine besondere Form von Leistungsnachweis; es muss in drei Fächern jeweils eine GFS im Laufe der ersten drei Halbjahre der Kursstufe nachgewiesen werden.
schriftliche Abiturprüfung	Prüfung in den vier schriftlichen Prüfungsfächern
mündliche Abiturprüfung	Prüfung im 5. Prüfungsfach und ggf. in Fächern der schriftlichen Prüfung
besondere Lernleistung	Seminarkurs oder eine Arbeit aus einem Wettbewerb oder einem Schülerstudium jeweils mit Dokumentation und Kolloquium
Block I (erster Block)	Verrechnung von Leistungen aus den Kursen
Block II (zweiter Block)	Abiturprüfungsblock: Verrechnung der Leistungen der Abiturprüfung

Kurswahlbogen für die Jahrgangsstufen 1 und 2

Muster-Gymnasium Stuttgart
Allgemein bildendes Gymnasium Baden-Württemberg

Status Kurswahl: _____

Prüfungsfächer			Name, Vorname, geb.		Klasse/KG, Tutor		Sprachenfolge, Profil		Konfession		Sch.-ID:	
1.	(L)	s										
2.	(L)	s										
3.	(L)	s										
4.	(B)	m**										
5.	(B)	m**										

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aufgabenfelder	Fächer	Belegpflicht	Belegung L/B	Prüfung s/m	Wochenstunden in den Kursen in den Halbjahren				Zahl der Kurse	
					pro Kurs	J1.1	J1.2	J2.1		J2.2
AF I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4 Hj.			5/3					
	Englisch	4 Hj. mind. 1 FS			5/3					
	Französisch				5/3					
	Latein				5/3					
	Griechisch				5/3					
	Russisch				5/3					
	Spanisch				5/3					
	Italienisch				5/3					
	Portugiesisch				5/3					
	Bildende Kunst	4 Hj.			5/2					
	Musik	1 Fach			5/2					
AF II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	4 Hj.			5/2					
	Geographie	2 o. 4 Hj.			5/2					
	Gemeinschaftskunde	2 o. 4 Hj.			5/2					
	Religionslehre	4 Hj.			5/2					
	Ethik	1 Fach			5/2					
	Wirtschaft	4 Hj.			5					
AF III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4 Hj.			5/3					
	Biologie	4 Hj. mind. 1 NW			5/3					
	Chemie				5/3					
	Physik				5/3					
	NwT	4 Hj.***			3					
	Sport	4 Hj.			5/2					
AF*:	Bes. Lernleistung	(2)			3					
Wahlbereich (mögliche Belegung)	Astronomie	(2)			2					
	Literatur	(2)			2					
	Literatur und Theater	(2 o. 4)			2					
	Philosophie	(2)			2					
	Psychologie	(2)			2					
	VK Mathematik	(2 o. 4)			2					
	VK Sprache	(2 o. 4)			2					
Summen			3 L	5 P						

* Bitte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld (I, II, III) angeben. ** Endgültige Festlegung Ende 3. Kurshalbjahr. *** Kann 2. Naturwissenschaft ersetzen.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Schüler/in _____
Datum, Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r _____
Datum, Unterschrift

Kultusministerium Baden-Württemberg, ASV-BW

MUSTER

Kurswahlprotokoll für J1 und J2, Abiturjahr 2028

Muster-Gymnasium Stuttgart
Allgemein bildendes Gymnasium Baden-Württemberg

Status Kurswahl: OK

Prüfungsfächer		
1. (L)	Deutsch	s
2. (L)	Physik	s
3. (L)	Sport	s
4. (B)	Mathematik	m
5. (B)	Geschichte	m**

Name, Vorname, geb.	Musterle, Max, 14.07.10	
Klasse/KG, Tutor	K1/3	WIS
Sprachenfolge, Profil	E, F	NwT
Konfession	EV	
Sch.-ID		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Aufgabenfelder	Fächer	Belegungspflicht	Belegung L/B	Prüfung s/m	Wochenstunden in den Kursen in den Halbjahren					Zahl der Kurse
					pro Kurs	J1.1	J1.2	J2.1	J2.2	
AF I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4 Hj.	L	s	5/3	5	5	5	5	4
	Englisch	4 Hj. mind. 1 FS	B		5/3	3	3	3	3	4
	Französisch				5/3					
	Latein				5/3					
	Griechisch				5/3					
	Russisch				5/3					
	Spanisch				5/3					
	Italienisch				5/3					
	Portugiesisch				5/3					
	Bildende Kunst	4 Hj. 1 Fach			5/2					
	Musik		B		5/2	2	2	2	2	4
AF II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	4 Hj.	B	m	5/2	2	2	2	2	4
	Geographie	2 o. 4 Hj.	B		5/2		2	2		2
	Gemeinschaftskunde	2 o. 4 Hj.	B		5/2	2			2	2
	Religionslehre	4 Hj. 1 Fach	B		5/2	2	2	2	2	4
	Ethik				5/2					
AF III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Wirtschaft	4 Hj.			5					
	Mathematik	4 Hj.	B	m	5/3	3	3	3	3	4
	Biologie	4 Hj. mind. 1 NW	B		5/3	3	3	3	3	4
	Chemie				5/3					
	Physik		L	s	5/3	5	5	5	5	4
	NwT	4 Hj.***			3					
	Sport	4 Hj.	L	s	5/2	5	5	5	5	4
AF*:	Bes. Lernleistung	(2)			3					
Wahlbereich (mögliche Belegung)	Literatur und Theater	(2 o. 4)			2	2	2	2	2	4
					2					
					2					
					2					
					2					
					2					
					2					
Summen			3 L	5 P		34	34	34	34	44

* Bitte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld (I, II, III) angeben. ** Endgültige Festlegung Ende 3. Kurshalbjahr. *** Kann 2. Naturwissenschaft ersetzen.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Schüler/in _____
Datum, Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r _____
Datum, Unterschrift

MUSTER

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

Max Musterle
14.07.2010, Musterstadt
Muster-Gymnasium Stuttgart

I. Leistungen in den beiden Jahrgangsstufen

Fach ¹⁾	Punktzahlen ²⁾				Note ³⁾
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (I)					
Deutsch (L*)	11	09	11	10	gut
Englisch	08	09	09	08	befriedigend
Musik	08	09	(07)	(07)	befriedigend
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (II)					
Geschichte	11	09	10	12	gut
Gemeinschaftskunde	09	--	--	05	befriedigend
Geographie	--	08	06	--	befriedigend
Religionslehre	09	09	10	10	gut
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (III)					
Mathematik	07	06	05	06	ausreichend
Biologie	09	10	07	09	befriedigend
Physik (L*)	13	11	11	12	gut
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Sport (L)	10	09	09	10	gut
Wahlbereich					
Literatur und Theater	10	10	(09)	(09)	gut
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Besondere Lernleistung					
Anrechnung					
Nein ☐ Ja, in Block I ☐ oder Block II ☐					
Thema					

Bewertung (Punkte)					
--					
Note					

1) Die mit (L) gekennzeichneten Fächer in Block I sind Leistungsfächer (Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau), zwei davon werden in Block I doppelt gewichtet (L*).

2) Notenpunkte von Kursen, die nicht angerechnet werden, sind in Klammern gesetzt.

3) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	09, 08, 07	06, 05, 04	03, 02, 01	00
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

4) Niveau der erworbenen Kenntnisse in den angegebenen Fremdsprachen entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER)

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾		Punktzahlen		Note
		schriftl.	mündl.	
1. Deutsch	(L)	10	11	gut
2. Physik	(L)	11	--	gut
3. Sport	(L)	10	--	gut
4. Mathematik		--	07	befriedigend
5. Geschichte		--	10	gut

III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Punktsumme (ggf. mit bes. Lernleistung) aus 40 Kursen, wobei 2 LF doppelt gewichtet werden, umgerechnet auf 40 Kurse gem. $40 \times 452 (\text{Punktsumme}) / 48 \text{ Kurse}$	377	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den fünf Prüfungsfächern	193	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
oder Punktsumme aus vier Prüfungsfächern	---	höchstens 240 Punkte
zuzüglich Punktsumme der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung	---	höchstens 60 Punkte
Gesamtpunktzahl	570	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Berechnung der Prüfungspunktsummen: schriftl. x 4 oder schriftl. x 8/3 + mündl. x 4/3 oder mündl. x 4		
in Ziffern in Buchstaben		
Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag	2,5	zwei Komma fünf

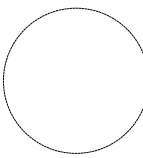
IV. In der Klasse unmittelbar vor Eintritt in die Jahrgangsstufe abgeschlossene Fächer

Fach	Note
Französisch	ausreichend
Naturwissenschaft und Technik	befriedigend
Chemie	befriedigend
Bildende Kunst	befriedigend

V. Sprachenfolge ⁴⁾

Englisch	GER ⁴⁾ : B2, in Teilen C1
Französisch	GER ⁴⁾ : B1
Zusatzqual.:	-----

Arbeitsgemeinschaften/Bemerkungen

Ort, Datum Stuttgart, 30. Juni 2028	(Dienstsiegel der Schule) 	
Vorsitzender des Prüfungsausschusses		
Jens Aufsicht, OStD Schulleiterin		
Rita Rektor, OStD'in		

MUSTER

Auszug aus dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Berufliche Gymnasien)

Übersicht für die Schülerinnen und Schüler zur Dokumentation ihrer Leistungen in den Jahrgangsstufen und in der Abiturprüfung.

(Druckzusatz)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen (Qualifikationsphase) 1)

Punktzahlen in einfacher Wertung						
Fach	1. Jahr		2. Jahr		Note 2)	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (I)						
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (II)						
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (III)						
Wahlbereich						
Besondere Lernleistung Anrechnung ☐ Nein ☐ Ja, in Block I ☐ oder Block II ☐						
Thema						
Bewertung (Punkte)						
Note						
1) Punkte von Kursen, die nicht für die Gesamtqualifikation angerechnet werden, sind in Klammern gesetzt. Das Profulfach (P) und das mit (eAN) gekennzeichnete Fach sind Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. 2) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:						
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	09, 08, 07	06, 05, 04	03, 02, 01	00
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Punktzahlen in einfacher Wertung		Note
	schriftl.	mündl.	
(Profulfach)			
	--		

III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Punktsumme aus __ Kursen (Block I) 1) (Profulfach und - soweit in Block I eingebracht - besondere Lernleistung in zweifacher Wertung)		mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme der fünf Prüfungsfächer 2) (Block II)		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
oder (ebenfalls Block II)		
Punktsumme aus vier Prüfungsfächern 2)		höchstens 240 Punkte
zuzüglich Punktsumme der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung		höchstens 60 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 300, höchstens 900 Punkte
1) Bei der Anrechnung von mehr als 36 Kursen: Division der in den Kursen erreichten Punktsumme durch die Zahl der angerechneten Kurse und Multiplikation des Quotienten mit 40. Die im Profulfach erzielten Punkte werden doppelt gewertet. Für das Profulfach werden acht und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. 2) Berechnung der Punktsummen aus den Prüfungsfächern: schriftlich x 4 o d e r schriftlich x 8/3 + mündlich x 4/3 o d e r mündlich x 4		
in Ziffern in Buchstaben		
Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag		

IV. In der Klasse unmittelbar vor Eintritt in die Jahrgangsstufe abgeschlossene Fächer

Fach	Note

V. Fremdsprachen und Bemerkungen

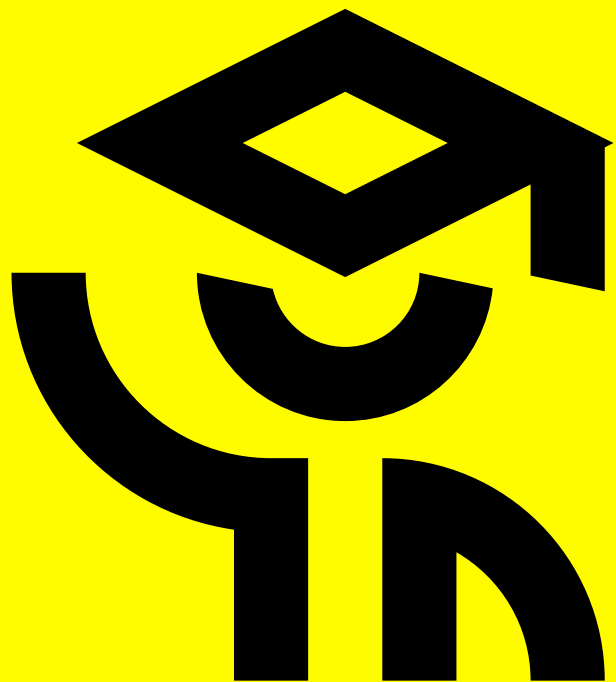
In der ersten Fremdsprache _____ und in der zweiten Fremdsprache _____ ist Unterricht in dem für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.
Am Beruflichen Gymnasium wurden in der ersten Fremdsprache _____ Kompetenzen auf dem Niveau _____ GER* und in der zweiten Fremdsprache _____ Kompetenzen auf dem Niveau _____ GER* nachgewiesen.³⁾
* Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Ort, Datum	(Dienstsiegel der Schule) 	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses		
Schulleiter/in		

³⁾ Hinweis: Niveauausweis nur für am BG belegte Fremdsprachen



Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

www.km-bw.de, oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

Redaktion:

Verantwortlich: Heike Rottenecker, Jana Bursian, Iris Fiedler, Ulrike Hegele, Thomas Hindermann, Rüdiger Hocke, Dr. Veronika Nölle, Wolfgang Sautter, Katja Wachholtz

Mitarbeit: Julian Burgert, Emanuela Buyer, Dr. Alexander Disch, Dietmar Funk, Almuth Haellmigk, Dr. Dennis Hannemann, Dr. Christian Langmann, Florian Lautenschlager, Martina Lechner, Peter Friedrich Pfeifle, Dr. Peter Stein, Karsten Steinwachs, Ralf Weber, Dr. Petra Zachmann, unter Beteiligung des Landesschülerbeirats

Layout: Dagmar Jerichow / P.ART Design, www.part-design.de

Fotos: Adobe Stock, Kultusministerium

Stand Dezember 2025